Ueber Hinter Pomersche Landgüter.

Oecon.
1814.

Oec. 1814.

Oeconomia. S. oeconomiae singularum regionum 82.

~~Oec. gen. No. 200~~

Vorschlag zur Einrichtung der Hinter-Pommerschen Land-Güther

R

nach
aufgehobner Gemeinheit, in Vier Schlägen,
zur verhältnismäßigen Verbesserung der Vieh-Zucht gegen den Acker-Bau, als den Grund
der Bevölckerung des platten landes.

Mit 2 Kupfer Tafeln.

Berlin,
im Verlag der Buchhandlung der Real-Schule.
1782

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

In dem vorigen Jahre, ist eine kleine Schrift dem Publicum mitgetheilet, welche den Titel führet:

Einige Gedancken der Bevölckerung des platten-Landes.

Selbige enthält die bekannte Wahrheit; daß die Vermehrung des Getraide Baues, und der Viehzucht, ein Land volckreicher machet, wann gleich andre Gewerbe, als Manufacturen und Fabriquen mehrere Hände be-

schäf-

schäftigen, weil die Lebens-Mittel, aus dem Getraide und der Viehzucht genommen werden müssen, diese dahero als die Erste Materie anzusehen sind.

Wie auch, daß der langsame Fortgang der Gemeinheits-Aufhebungen, der Verbeßerung der Landgüter im Wege stehet. Hiebey ist aber nicht ausgeführet, nach welcher Einrichtung, die Ländereyen den besten Abnutz in der Viehzucht, und in dem Getraide-Bau geben können, wann das rechte Verhältniß zwischen dem uhrbaren Acker und der Viehzucht beobachtet wird. Ferner, wie die Gemeinheiten am sichersten aufzuheben sind.

Vorbericht

In der gegenwärtigen kurtzen Abhandelung hat man über beyde Vorwürffe, aus practischen Gründen, und eigener Erfahrung Vorschläge mitgetheilet, deren Anwendung besonders für Hinter-Pommern zuträglich gehalten wird.

Eine günstige Aufnahme dieser Absicht, wird dem Verfasser schätzbar seyn.

Berlin den 10ten Januar 1782.

Erörterungen.

1) Von den Ursachen der schlechten Vieh-zucht, und Getraide-Baues, mithin der geringen Bevölkerung in Hinter-Pommern pag. 1.

2) Daß zur Abstellung jener Mängel, die Abbauung der Amts-Vorwercker, und die Einrichtung der Adelichen Güter, in Vier binnen und Sieben oder Neun Außen Schlägen ein wahres Mittel ist: unter Anführung aller bekannten Wirthschaffts-Eintheilungen, von Zwey biß Vierzehn Schlägen mit Tabellen. pag. 18. 20. 22. 27. 28. 30. 31. 34. 35. 36.

3) Das Verfahren, ein Gut, welches mit vielen Gemeinheiten active und paßive belastet ist, gehörig einzurichten, wobey ein Guth zum Beyspiel vorgelegt wird. pag. 67.

Erster

Erster Abschnitt.

Eine bekannte Wahrheit ist; daß ein Staat mehr oder weniger glücklich ist, nachdem solcher Einwohner in sich fasset, und ernähret.

imgleichen

Daß die Bevölkerung eines Landes, von der Menge derer Producten abhänget, welche darin erzeuget werden, hauptsächlich an Getraide und Vieh.

Wüste und unangebauete Gegenden, sind dahero arm an Einwohnern, weil diese bey ihren Wohnplätzen keine Nahrung, für Sich und Ihr Vieh finden.

Unter den Provinzen, welche dem glücklichen Preußischen Scepter unterworfen sind, ist das so genannte Hinter-Pommern am wenigsten bewohnet, weil darinn die Ländereyen, nicht, nach dem Verhältniß ihrer Grösse, bevölkert sind, wenig Getraide produciren, und eine geringe unverhältnißmäßige Anzahl Vieh, im Sommer und Winter ernähren können.

Aus denen Quadrat Meilen, welche Hinter-Pommern enthält, und der Seelen-Tabelle ihrer Einwohner,

wird man überzeugt; daß solches nicht gehörig angebauet, und bevölkert ist. Es hat einen geseegneten Boden, welcher allerley Producten erzeuget, als Weitzen, Erbsen, Gersten, Rocken, und Haber: das platte Land ist durchströmet, und mit allerlei Arten von Holtz, Eichen, Büchen, Fichten, auch Elsen, mit Land-Seen, auch vortreflichen Fischen, welche zum Theil aus der Ost-See in die Ströme eingehen, geseegnet. Die Pferde und Rindvieh und Schaafzucht, ist gleichfals ergiebig, aber von kleiner Größe, weil vieles Heydeland zur Hütung lieget, auch grosse Etenduen von Grand und Hinter Acker, nur aller Sechs-Jahre einmahl mager besäet werden, hienächst nicht auf die Verbesserung der Heu-Werbung, und der Vieh-Hütung, Rücksicht genommen wird. Einige Gegenden finden sich, woselbst die Hütung besser und gewisser ist, als an der Oder, Warthe und Netz-Bruch, welche wegen der Ueberschwemmung ungewiß auch ungesund sind. Vorgedachte nutzbare Hütung, trift man indem Polzinschen, Bublizschen, Garmentzschen, und Wuhrowschen Busch.

Des Königs Majestät, haben zur Verbesserung des platten Landes, größtentheils in Hinter-Pommern, seit 1770 bis 1781 über eine Million allergnädigst bewilliget: Den Adelichen Eingeseßenen, das Capital, gegen die jährliche Abgabe eines Canonis von drey, zwey, auch Ein Procent, allergnädigst geschenket, damit die wüste Gegenden beuhrbaret, mit Colonisten bebauet, die Land-Seen und Brücher abgegraben, und zu Wiesen eingerichtet werden mögen, aus der weisesten Absicht;

Daß:

Die hiezu ausgesetzte Summen, durch ihren Umlauf, die Städte und das platte Land beleben, und darauf,

auf, nach ihrer Quelle wieder zurück gehen möge,

ingleichen:

Daß der Adel in Pommern erhalten werde, welcher wegen angebohrner Treue und Tapferkeit, die Gnade des Monarchen sich vorzüglich erworben.

endlich

Das land durch die Verbesserung des Kornbaues und Viehzucht, auch durch Ansetzung fremder Colonisten volkreich zu machen.

Der erste Zweck ist erhalten: die Einwohner in den Städten, auf dem lande, der Adel selbst, hat sich mit den Meliorations-Geldern, seit zehn Jahren erhalten, und die Species ist dahin wieder zurück gegangen, woher sie gekommen ist.

Die beyden letztern Puncte, haben nach der weisen Absicht des grösten Monarchen, noch nicht völlig erreichet werden können, weil die entgegen stehende Hindernisse nicht gehoben, und dagegen Zweck dienende Mittel eingeschlagen sind.

1) Die Gemeinheiten, und nachbarliche dingliche Rechte auf den Gütern, sind nicht gehoben, ohngeachtet der Edicte, und angeordneten vielen Separations-Commißarien.

Diese werden in langer Zeit nicht bezahlet, und wenden dahero auf dieses Geschäfte ungerne einige Zeit. Vielen ist auch das Verfahren unbekannt. Die Justiz-Commißarii, welche grösten theils Burgemeister aus den Städten sind, haben den Vorsitz, verzögern aber die

Ansetzung der Commißions-Termine, über Jahre hinaus, und so lange es möglich ist: endlich bringen sie nach der Eröfnung sehr viele präliminar und präjudicial Fragen zur Erörterung, um dem Schein nach, Etwas gethan zu haben, anstatt letztre bey der Instruction zum End-Urtel zugleich eingeleitet werden sollen, um Neben-Processe durchaus zu vermeiden: endlich kommt ein besonderer Gemeinheitsfall, unter die schwebende einmahl zu stehen, ohne an die gänzliche Abmachung zu denken, durch locale Besichtigung, oder Ausarbeitung eines Theilungs-Plans. Die Landes-Collegia gehen behutsam; ob vielleicht ein unzufriedener Intereßent mit Recht über eine Verletzung klaget? wird aber eine Commißion abgebrochen, oder mit andern Commißarien besetzet, so ist die Endschaft völlig entfernet: die Principia und Präjudicia, nach welchen diese oder jene Gemeinheit gehoben, und wie dabei verfahren worden, werden nicht gesammlet, dahero muß dieses heilsame Geschäft, den Collegiis auch Commißariis zu einem Verdruß gereichen, an statt daß Munterkeit und Lust alle Schwierigkeiten überwinden sollte. Die Landgüter bleiben in ihrem alten Zustande, und die allergnädigst beabsichtete Verbesserung, kann der reichlich bewilligten Meliorations-Gelder ohngeachtet, nicht solide eingeleitet werden.

Würden die Kosten zu den Gemeinheits-Aufhebungen, vor allen, von den Meliorations-Geldern eines jeden Gutes, abgenommen, würden in jeder Provinz zween Räthe, Einer von der Justiz, und Einer von der Cammer angesetzet, von unbescholtener Rechtschaffenheit, practischer Erfahrung und Emsigkeit, welche die Gemeinheits-Aufhebungen in allen Creysen dirigirten, die Commißarien instruirten, den wichtigsten Fällen, wo Streit entstünde beiwohneten, die Acten in der Kürze

extra-

extrahirten, die Principia wornach verfahren worden, durch den Druck bekannt machen ließen, den hohen Landes-Collegiis davon umständlich mit ihrem Pflichtmäßigen Gutachten referirten; so würde das Auseinandersetzungs-Wesen, und mit demselben, die Verbesserung der Güter, in dem Kornbau und in der Viehzucht, einen ganz bessern Fortgang erhalten.

2) Sind viele Heyd-Länder fast auf allen Hinter-Pommerschen Gütern: diese bringen keinen andern Nutzen, als daß sie im Winter zur Abtrift für die Schaafe dienen, vorhero aber, ehe dieses Kraut einen Reif oder Frost erhalten, ist es auch für die Schaafe, viel zu storr und trocken. Gedachte Heyd-Länder, haben einen nicht verwerflichen Kornboden, vielmehr ist dieser wärmer und ergiebig, wann das Heydekraut stark bestocket ist, auch sich nicht vieler weisser Most darauf findet. Wären diese Heyd-Länder umgeakkert, und in Cultur gebracht, so könte man im Durchschnitt, in Hinter-Pommern, gewiß zehn Theile mehr wie jetzo, an uhrbaren Acker finden.

Zwar sind auf einigen Adelichen Gütern, Colonisten Wohnungen auf solchen Heydkraut für Meliorations-Gelder aufgebauet, diese stehen aber ledig, aus der Ursache; weil von dem Guths-Herrn, das Heyde Land nicht umgepflüget und tragbar zubereitet worden, daß der Colonist, oder Tagelöhner, Gärten darauf anlegen, Getraide darauf aussäen, und sich solchergestalt ernähren kann. Eine solche Cultur muß vorangehen, darauf folget die Aufbauung der Wohnungen, endlich die Menschen welche letztere beziehen. Die Eigenthümer solcher Heyde-länder, sind wegen der nachgebliebenen Beakkerung, ausser Schuld: es ist bei den Meliorations-Vorschlägen,

darauf zu den Kosten nicht gerechnet. Die bereite alte Aecker können in ihrer Pflege durch die Melioration nicht zurück gesetzet werden. Das Umstürzen des Heydekrauts, ist eine ganz beschwerliche, langsame, das Zugvieh angreiffende Arbeit. In einem Tage, wirffet ein mit vier Pferden bespannter Pflug nur einen Morgen um: darauf muß der Acker ein ganzes Jahr ruhen, damit die umgekehrte Heyde-Narbe faulet, und die rohe Erde von der Sonne und Luft durchdrungen wird: das zweyte Jahr wird solches neue Land, als Brache zur Rocken Saat dreymahl bearbeitet, mit feuchtem Kalk, in der Art wie der Rocken ausgesäet wird bestreuet, indem ohne Dünger, diese Heyd-Länder untragbar zu seyn pflegen. Das Heydeland ist als ein neuer Zuwachs auf einem Gute anzusehen, und muß dahero den alten Aeckern den Dung nicht entziehen, woferne man nicht, z. B. Jacob das Kleid anziehen will, welches Esau gehöret. Der Kalck welchen Hinter-Pommern in Ueberschuß hat, ist eine ganz vortrefliche Düngung, solcher muß aber nicht hinter einander wiederholet, sondern zum zweytenmahl mit Stalldünger abgewechselt werden. Dieses kann geschehen, weil die erste abgekalkte Einsaat reichliches Strohfutter bringet. Der Cultivateur hüte sich aber; aus übertriebener Gewinsucht, das neue Heyd-Land, vor dem dritten Jahr durch eine Frucht zu übereilen: ein Fehler, vielmehr eine Begierde, welcher auch, die ältesten Wirthe nicht entsagen wollen, ohngeachtet eine solche Anticipation, das neue Land auf viele folgende Saaten verdirbet. Jenes, wenn es gut mürbe geworden, und von der Luft durch Annehmung derer fruchtbaren Theile, (welche nicht aus der Erde aufsteigen, sondern aus der Luft angenommen werden) beschwängert ist, giebet nach der Erfahrung im dritten Jahr, in dem ersten Rocken Einschnitt, mehrmahlen Sechs, Sieben, wohl Acht Körner aus, in den

folgen-

folgenden Buchweitzen, Zehn, Zwölf, und mehrere Körner, endlich in der Haber Saat, welche die letzte vor dem ersten Stalldüng ist, Vier auch Fünf Körner. Wird dagegen die erste Rocken Aussaat übereilet, so findet man in dessen Stoppeln, Heyde Schollen, welche nicht aufgelöset, oder gestecket sind: die Getraide Halme stehen dünne, in geringer Stärke von einander, welches eine Ankündigung ist, daß die folgende Buchweitzen und Haber Saat, gar nicht einschlagen werden, weil das Stoppel-land mit Graß verwächset, zähe und rohe wird. Der Gebrauch der eisernen Egen kann hiebey, gar nicht gestattet werden, vielmehr sind diese schädliche Machinen, von tüchtigen Landwirthen zu verabscheuen. Die Zeit, das ist, der Sommer, und die Luft, Regen und Thau, Frost und Schnee, müssen das neue Land mürbe und tragbar machen.

Aus den erzählten Verfahren; Heyd-Länder zu beuhrbaren, wird man die Ursachen einsehen, woher solches bishero gröstentheils hinterblieben ist. Der Guthsherr hat nicht das dazu gehörige Zugvieh, die Kosten kann er aus eigenen Mitteln nicht nehmen, und muß drey Jahr warten, um solche aus der ersten Rockenfrucht wieder einzuziehen. In den Meliorations-Vorschlägen ist dieserhalb nichts ausgesetzet. Der Meliorant dencket nur darauf; daß die Colonistenhäuser auf den Heyde-Plätzen zu stehen kommen und fertig werden, um den executivischen Erinnerungen der Meliorations-Commißion zu entgehen. Der Hauptzweck der Verbesserung, und Bevölkerung des Landes wird aber gänzlich verfehlet, auch in der Folge, weit schwerer nachgeholet, als zu Anfange die Einleitung würde gewesen seyn, wann nicht die Colonisten Tabellen, ein Hauptvorwurf gewesen.

Würden bey Veranschlagungen der Melioration, auf einen jeden Morgen Heyde-Land, welches zur Cultur kommen soll, zwey Reichstaler gegen Abtragung des Canons vergütet, drey Jahre Frist gegeben, um die Colonisten sodenn allererst anzusetzen, wann ihr neues Land gehörig zubereit, abgeliefert werden kann, so würde der Kornbau und die Viehzucht vergrößert, und die Anzahl der Einwohner durch die Anziehenden vermehret werden.

3) Die sogenannte Grand und Hinter-Länder, sind nicht gehörig eingetheilet, daß solche aus der Ruhe, Ordnungsmäßig sich zum Getraide-Bau abwechseln. Nach der bisherigen Benutzung tragen solche alle sechs Jahr einmahl mager, ohne jemahlen Düng zu erhalten, dahero die Fünff Jahre, welche diese Aecker ruhen, keinen Nutzen in der Hütung, so wenig für Rindvieh, als Schaafe geben können. Nach dem Aufbruch, wozu sie einmahl gepflüget werden, erhält der Eigenthümer selten mehr als zwey Körner, und ganz wenig Stroh, es ist also ein schlechter Abnutz für die mehresten Hinter-Pommerschen Gütern, weil man für gewiß annehmen kann, daß im Durchschnitt der Vierte Theil in Grand-Land und der Zehnte Theil in Heyde-Land bestehet. Säet ein Gut, in den binnen Acker, wovon die Brache mit Stallmist gedungen wird, dreyßig bis vierzig Scheffel Winterung aus, dagegen im Grande funfzig Scheffel, auf welche letztere gar nicht zu rechnen ist.

Würden diese Grand- und Hinter-Aecker, nach Holsteinscher Wirthschaftsart, in Sieben oder Neun Schläge eingetheilet, von welchen einer durch das Hürte Lager, zu Rocken, Buchweitzen und Haber gedungen wird, die andre blos für die Schaafe zur Hütung

tung liegen, so würde der Guthsherr seine Einkünfte von dem einen Jahr zu dem andern verbessern. Man sehe dieserhalb in Holstein, und Mecklenburg, bis auf Funfzig bis Sechszig Jahr zurück, so wird man auf die Zeit, einen eben so schlechten Ertrag der Land-Güter gewahr: daß dieser aber, bloß durch eine ordentliche Eintheilung zu der gegenwärtigen Größe gestiegen ist. Der Boden ist dorten gar nicht besser, wie derjenige in Hinter-Pommern, dahero keinesweges zu verachten. Weitzen Land wird endlich untragbar, wann Dung, Ruhe und Zubereitung aus der Acht gelaßen, und nur auf die Bequemlichkeit gesehen wird, den Acker nicht mit den Wagen zu bedüngen, sondern alle Sechs Jahr einmahl zu pflügen. Die Pächter, und die, einen ungewißenen Frohn-Dienst leistende Bauren, lieben die Grand-Felder ungemein, der Anschlag davon ist geringe, und beide haben Gelegenheit, über den schlechten Einschnitt sich zu beklagen.

4) Auf die Verbeßerung der Heu-Werbung ist bey der Melioration nicht Rücksicht genommen, ausser bei wenigen an Strömen oder großen Brüchern belegenen Gütern. Die Ablaßung einiger Land-Seen ist nicht reußiret, solche haben von dem Vorlande, wenig Waßer verlohren, aus der Keßel-Tieffe gar nicht. Der Entrepreneur (ein nothwendiges moralisches Uebel bei den Meliorations-Geschäfte) bringet öfters Sechs und mehrere Fuß in den Nutzungs-Anschlag, welche bey Ablaßung eines Land-Sees, zu Wiesen genommen werden, dagegen wird der Canal so schmal aufgenommen, daß die horitzontal Linie, der graben Sole nicht die der Keßel-Tiefe berühret. Er versichert zwar den Canal durch Vertiefung nachzuhelfen, welches aber eben so wenig möglich ist, als ein in der Grundlage verdorbenes Gebäude, regelmäßig her-

zustellen, es sey denn, daß die eine Bordseite des Canals ganz abgetragen, und solchergestalt Platz erhalten wird, leztren Tiefe aufzunehmen, ohne daß die Erde einstürzet. Auf den Nutzen der abzulaßenden Land-Seen ist dahero, zum Zweck einer verbeßerten Heu-Werbung, gar wenig zu rechnen, dagegen auf einem jeden Gute, das Klee-Heu mit großem Nutzen eingeführet werden könnte, welches nach und nach die Stall-Futterung bekannter machet. Hiezu gehöret aber, eine regelmäßige Eintheilung der Güter, und Standhaftigkeit, bei einem Plan zu bleiben, um solchen auszuführen.

Solchergestalt haben wir die Ursachen angeführet, aus welchen bishero in Hinter-Pommern die Land-Güter in dem Getraidebau, in der Viehzucht, und in der Anzahl der Einwohner, nicht zugenommen haben, ohngeachtet der allergnädigst bewilligten Meliorations-Gelder.

Jenen Zweck zu erreichen, muß der Eigenthümer für allen Dingen:

a) Sein Gut von allen Gemeinheiten, mit seinen Nachbaren, auch in dem Innern, mit dem Pfarrer und Bauren befreien, hierauf solches reguliren, und einrichten.

b) Er muß die Grund-Stücke, als Acker, Wiesen, und Hütungs-Pläze, durch auswärtige Schultzen und Sach-Verständige, einzeln abwürdigen laßen, mithin nicht nach der alten Gewohnheit, wie gut, mittel und schlecht Land, weil dennoch ein Land-Guth nicht gehörig beurtheilet werden kann, sondern man suchet auf dem questionirten Guthe, die besten Flecke in Aeckern, Wiesen und

Hü-

Hütung aus: man nimt solche als Maßstäbe an, um die andern Grundstücke des Gutes, darnach zu proportioniren, wann man etwa, den besten Morgen im Acker zu 20 Metzen Einfall, den besten Wiesen Grund, zu Fünf und Siebzig Quadrat Ruthen, auf ein zweyspännig Fuder Heu rechnet, endlich in den Hütungs-Plätzen den Grund also beurtheilet, als wann solcher zum Ackerbau aufgebrochen werden solte, den besten zu zwanzig Metzen Einfall, den schlechtesten zu Acht, Sechs Metzen Einfall auf einen Scheffel Aussaat. Hierauf kann die Rechnung nach einer Unität, durch alle Objecten, als gute Aecker Morgen, Hütungs Morgen, und gute Heu Fuder abgeschlossen werden.

Anmerkung.

Da man generaliter nicht den besten Acker und Hütungs Morgen angeben kann, so muß auf jedem Gut, der beste Fleck in dem Acker, in der Hütung, in den Wiesen ausgesuchet, und selbigem die Zahl der Metzen gegeben werden. Es kann seyn daß auf einem Gute, von schlechtem Grunde, der gute Acker Morgen zu Zwölf bis Vierzehn Metzen zu stehen kommt, anstat solcher an einem andern Orte, von gutem Grunde zwanzig Metzen enthält.

c) Hierauf folget die Bestimmung des erforderlichen Vieh-Standes. Bey einer Einrichtung eines Gutes ist es sowohl ein Fehler, die Viehhaltung zu übertreiben, als solche zu geringe zu bestimmen.

Das Verhältniß muß beobachtet werden, dieses ist nach dem uhrbaren Acker einzurichten, es sey denn; daß in Strom-Gegenden überfließige Niedrigungen, zu Fett-Waiden und Wiesen dienen, welche Oerter, nichts als eigentlich zu dem Gute nothwendige Pertinenzien angesehen werden müssen.

Halb so viele Hütung, als cultivirte Acker und uhrbare Wiese vorhanden sind, machet das rechte Verhältniß aus, weil wie vorhero gesagt ist; die Hütungs-Plätze nach ihrer Güte also abgewürdiget werden, als das Ackerland. Ohne auf diese Hormonie zu sehen, könnte Mangel in der Hütung seyn, wann gleich die Quantitaet der Morgen, diejenige des Ackers, gedoppelt übersteiget.

d) Die Einrichtung gemessener Hofdienste, ist der Vierte Vorwurf bey Regulirung eines Guthes. Ohne Naturaldienste, können die Adelichen Hinter-Pommerschen Güter nicht bestehen, wegen des Mangels kleiner Einwohner, oder Tagelöhner. Bey eigenem Gespann und Gesinde, würden die Aufkünfte kaum reichen, die Wirthschafts Kosten zu bestreiten. Wann dagegen der Bauer ihm unbestimmte Dienste leistet, so geschiehet von Ihm alles mit Verdruß. Der Guthsherr hat an seinen Bauren, von dem Frühjahr biß zu der Erndte, gewisse Abnehmer seines Saat und Brodt-Getraides. Der Abgang vom Zugvieh aus einer Hofstelle, muß aus den Herrschaftlichen Ställen ersetzet werden. Die Feldarbeit verrichtet ein mußmuthiger Bauer, kaum schwebend mit Menschen und Vieh. Der Acker wird im Pflügen und im Egen mit den schwachen Instrumenten und kleinen Zugvieh verdorben. Sollen die Onera publica von den Bauren bezahlet werden, so muß der Gerichtshalter allererst inquiriren, in welchen Winkeln, diejenigen Pfennige verstreuet sind, welche zum Abtrag der Contribution als verlohren, von den Bauren gerechnet werden, weil in Pommern, die Herrschaft für die Bauren haftet.

Ein Dominium mit armen Unterthanen belastet, kann niemalen auf die Revenüen des Guthes rechnen. Die Kosten der Bauerhülfe werden allererst bey dem Jahr-

Schluß

Schluß bekannt. Dieserwegen ist rathsam, den Dienst Bauren aufgemessene Natural Prästationes zu setzen: sind solche verrichtet, so hat der Fröhner die übrige Zeit zu seiner Disposition.

Nach welchem Verhältniß dergleichen Dienste zu fixiren sind, wird in dem letzten Abschnitt vorkommen.

Die Abtheilung der abgelegenen Hütung zu Nacht Koppeln oder Einhägungen für das Zuchtvieh, auch Holtz Schonungen, zu Eichen, Ficht oder Laubholtz, gehöret ebenfals zur regelmäßigen Einrichtung eines Land-Gutes. Diese gehören, entweder dem Dominio, und sind Amts-Vorwerker, oder dahin gehörige Bauer-Dörfer,

oder

Sie gehören Privatis, als Lehn-Ritter- und Allodial-Güter. Die Domanial Güter werden alle Sechs Jahre bekanntlich durch den Deputirten der Kriegs und Domain-Cammer eingerichtet und veranschlaget, nach den Cammer Principiis, und den vorigen Einrichtungs Acten. Es findet bey solchen keine Haupt-Veränderung Statt, aus Mangel eines Fond zu den Kosten, wie auch, daß die Contracte nur allemahl auf Sechs Jahre ertheilet werden, in welcher kurzen Zeit die Pächter sich des, in ersten Jahren unausbleiblichen Schaden, nicht erholen können, endlich ist der Ausschlag einer Verbesserung, welche besonders den Umwurf der ganzen Feld-Einrichtung, auch die Anlegung eines grösseren Vieh-Standes zum Vorwurf hat, niemahlen zu Anfangs so sicher in Erträgen, daß nicht unverhofte Umstände, und Unglücks-Fälle letztere kürzen solten. Der Etat aber, als das Band der ganzen Staats-Verfaßnng leidet durchans keinen Ausfall, dahero der Einrichtungs-Commißarius,

bey

bey dem Vorschlag neuer Anlagen und Verbesserungen auf einem Amts-Vorwerck, behutsam seyn muß.

Er untersuchet, die Saat-Drösch- und Brau-Register, die steigende und fallende Gefälle, den Zustand der Uuterthanen, und deren Behandlung abseiten des Beamten. Im Felde wird die etwanige Verbesserung des geringern Ackers zu einer höheren Claße, als des Haber-Landes, zum Gersten Einfall, auch andere Radungen untersuchet, damit solche dem neuen Anschlage zugefüget werden, welche letztere Folge, einige Beamte als Zeit-Pächter, von der anzuwendenden Industrie abhält.

Ausser vorgedachten Revision zur neuen Einrichtung, muß die bisherige Wirthsschafts-Art, in den haupt und wesentlichen Stücken, auf den Domain Vorwerkern, eben so in der Folge erhalten werden, als auf den Adelichen Gütern bishero geschehen ist.

Die Gemeinheiten so wohl mit benachbarten Gütern, als mit Vorwerck und den Unterthanen bleiben. Das wahre Verhältniß zwischen der Vieh-Zucht und dem Acker Lande, kann nicht bestimmet werden, weil keine Eintheilung in Ruhe Felder zur Abwechselung mit dem Getreide-Bau, geschiehet. Der Betrieb mit dem Klee-Bau muß nachbleiben, weil der beste Acker zu dem Ertrage von Weitzen, Erbsen auch Gersten veranschlaget ist, beträgliche Molkereyen, oder die Stall-Futterungen, können nicht eingeführet werden, da der Mangel am Heu fast überall ist. Die äusserst schädliche Austrift des Zug-Viehes zur Nachtzeit von den Bauern bleibet, da keine Nachtkoppeln oder Einhägungen wegen der gemeinen Hütung geduldet werden. Der Dung wird verschleppet, die Zeit besonders im Herbst durch Aufsuchung des Viehes ver-

verschwendet, das Nach-Heu und die grüne Rockensaat, an manchen Stellen verdorben.

Die verderbliche Art der Bedüngung durch ausgehauene Palten, kann nicht abgestellet werden, da keine Aussicht ist, in der Zukunft mehrers Getraide, Stroh, und Heu zu bauen, wie bishero. Die Hütungs-Plätze welche am graßreichsten sind, werden ausgehauen, und auf Zwölf Jahre zum Graßwuchs untauglich gemacht. Das Zugvieh durch die Ein, auch Ausfuhr solcher nassen Erdklumpen abgemattet, die Viehhöfe und Ställe vertiefet. Dieser Palten Dünger ist gerade dem Endzweck der Natur entgegen, indem die Graßnarbe, als die Decke der Erden, zu dem Unterhalt des Viehes im Frühjahr, Sommer und Herbst, und zu dem Schutz der unteren Erdschicht dienen muß. Die bloße zusammenhangende Erde, läßet sich mit anderen Dung von welcher Art Vieh, solcher auch fallen mag, nicht vermischen, oder lösset sich darin auf, welches mit puren Mooß, oder Tannen- auch Ficht-Nadeln, nach Verlauf eines Jahres der Erfahrung gemäß wohl geschiehet.

Aus den vorangeführten Ursachen, daß bey Domanial Vorwerckern, die Verwendung ansehnlicher Kosten, und die Sicherstellung des Etats, eine gänzliche Abstellung der bisherigen Feld-Einrichtung, und Wirthschafts-Arth nicht zu geben, dürfte man dem Königlichen Intresse gemäß halten, daß die sämtliche Vorwercker mit Geldgebenden Bauren angebauet würden, wan nur das bisherige Pachtquantum dem Etaat sicher gestellet werden könnte. Die General-Pächter, würden sodann, in Rechnungs-Beamte verwandelt. Zwar wird alle Sechs Jahre bey einer neuen Einrichtung eines Amtes, eine Verhöhung heraus gebracht, solche kann aber nunmehro

nur

nur mäßig ausfallen. Der General-Pächter denket in Zeiten auf Bedingungen bey der neuen Verpachtung worin ihm billig nachgesehen werden muß, um in Sande zu bleiben, die Quartale richtig einzuhalten,

Wären die Amts-Vorwercker abgebauet, so hörte der alte Feohndienst auf, eine Menge kleiner im Lande eingebohrner Familien, würden auf den Vorwercks-Aeckern angesetzet, und wieder einkommende fremde Colonisten, in den Wohnungen der alten Einlieger. Auf den Dritten Grad jener Leute ist allererst zu rechnen, daß solche naturalisiret werden, und Ackerbau treiben lernen, ausser die Mecklenburg, Schwedische Pommersche Plätze, oder andere Religions Emigranten, welche beständig bleiben, wann nur für ihre Nahrung einigermaßen gesorget wird, welches auf wüsten, unaufgebrochenen Heydeländern, oder andern ganz abgelegenen Anlagen, nicht füglich angehet.

Bey dem Abbau, der Amts-Vorwercker würde die Einnahm in der Accise, und die Anzahl der Cantonisten vergrössert, imgleichen die Brau- und Brandweins-Consumtion, für den Rechsnungbeamten, auch die Mühlen Tabelle vergrössert. Der Conservations Fond für die Unterthanen würde ausser Brandschäden, nicht angegriffen werden. Die Industrie der Acker-Wirthe würde in der Viehzucht und im Getraidebau, von einem Jahr zu dem andern zunehmen, indem die Dorfs-Einwohner, bey der richtigen Abgabe ihrer prästandorum, sich wie Eigenthümer betrachten. Eine solche Gemeinde würde bald auf die Aufhebungen aller Gemeinheiten dringen, auf beständige Einhägungen für das Zugvieh, auf Klee-Koppeln, Klee-Heu, auch auf die Einführung der Stallfutterung, wenigstens mit den Hauß-Haltungs

tungs-Küchen bedacht seyn, wozu sie gegenwärtig durch Rescripta und Publicanda genugsam aufgemuntert, die Ausführungen aber, durch die mannigfaltigen Einschränkungen behindert werden.

Eine dergleichen Abbauung der Adelichen Vorwercker, und Anbauung mehrerer Bauerhöfe, in den alten Dörfern, ist in den Adelichen Gütern inpracticabel, solche sind größtentheils belastet. Die Gläubiger sind auf die Einrichtung des Guthsherrn aufmerksam, und fordern bald ihr Creditum zurück, wann sie die geringste Beysorge finden. Für die öffentlichen Abgaben bleibet die Herrschaft verhaftet. In Lehngütern wollen die Agnaten gefraget seyn, welche öfters Krieges und Civil-Dienste verlassen, um ihre Tage auf dem Lande zu beschliessen. Die Erhaltung des Pommerschen Adels, und ihrer Adelichen Güter, wird den Preußischen Staaten nützlich seyn. Diese gestatten nur, eine solche Einrichtung, und Verbesserung in der Viehzucht, und in dem Getraidebau, wie in Holstein auch in Mecklenburg, seit Sechszig und kürzeren Jahren, nach und nach, eingeführet ist, wozu der Zeit-Punct, bey den reichlichen Meliorations-Geldern Aufmerksamkeit zur Anwendung verdienet.

Die gegenwärtige Abhandlung hat zum Zweck, in dem zweyten Abschnitt überzeugend anzuweisen, daß die Einrichtung der Adelichen Güter in Vier Binnen oder Mist-Schlägen, und in Sieben auch Neun Aussen Schlägen in Heyd oder Grandländern, die einzige in ihrer Art ist, um in Hinter Pommern die Viehzucht, und den Ackerbau zu vermehren, und das Land volkreicher zu machen. In dem dritten Abschnitt wird das Verfahren gezeiget, wie ein zum Beyspiel aufgeführtes Gut, nach Wegräumung aller Hindernisse reguliret, und eingerichtet wird.

Zweyter Abschnitt.

Um den Vorzug der Vier Felder in nahe belegenem Acker, von welchem allemahl die Brache abgedünget wird, auch der Sieben oder Neun Felder im Grand und abgelegenem Acker, deutlich zu übersehen, so sollen sämtliche Wirthschaftsarten, welche bekannt sind, von Zwey Schläge an, bis Vierzehn derselben, in Tabellen gebracht werden, mit den Anmerkungen, an welchem Orte, eine jede derselben, entweder mit Nutzen anwendlich, oder verwerflich ist.

Tabelle II. In zween Schlägen.

Jahrgang.	No. 1. Waitzen oder Rocken.	No. 2. Gerste. Erbsen. Haber.
1783.	Winterung	Sommerung
1784.	Sommerung	Winterung
1785.	Winterung	Sommerung
1786.	Sommerung	Winterung

Hiezu gehöret ein ausgesuchter, und starker Boden, welcher Waitzen, Erbsen, und Gerste ausgiebet. Die

Gersten-

Gerstenstoppel, mithin die Hälfte des Ackers, muß im Herbst und im Winter, mit gutem Dünger befahren werden, dahero ein starker Viehstand, und hiezu viele Aussenweide erfordert wird. Dem ohnerachtet ist der Getraide-Ertrag mißlich, weil die Winterung allemahl in der Stoppel gesäet wird, welche beständig und zu locker gearbeitet wird, dahero sich nicht wieder festsetzen kann. Die Gersten-Saat ist der ungewissen Frühjahrswitterung, nemlich der Hitze oder der grossen Nässe ausgesetzet. Zwar wollen einige theoretische Landwirthe, und Oeconomische Schriftsteller, gegen die Brachfelder eifern, und solche abgestellet wissen, weil ihrer Meynung nach, der Acker nur im Winter ruhet, indem im Sommer, auf der Brache, Kräuter und Blumen hervor kommen. Die Erfahrung aber lehret, daß wann der Acker, ein Jahr ohne Sommergetraide überlieget, die folgende Frucht drey bis vier Körner mehr ausgiebet. Das Brachfeld, dienet bei der Ruhe zur Hütung, für die Schaafe. Diese Eintheilung des guten Ackers, ist also nicht, am wenigsten in Hinter-Pommern anzurathen. Zwar ist solche in einigen Verschlägen gewählet, wo man ein Plus in der Pacht erzwingen wollen. Dergleichen leere Vorspiegelungen sind verwerflich, welche sich in der Folge nicht erhalten können.

Tabelle III. In drey Schlägen.

Jahrgang	No. 1.	No. 2.	No. 3.
1783.	Brach	Winterung	Sommerung
1784.	Winterung	Sommerung	Brach
1785.	Sommerung	Brach	Rocken
1786.	Brach	Rocken	Sommerung
1787.	Winterung	Sommerung	Brach
1788.	Sommerung	Brach	Winterung

Fast in ganz Pommern und in den Marken, ist man an diese Acker Eintheilung gewöhnt. Die Eigenthümer, Pächter und Bauren, finden dabei die mehreste Freyheit, nach Gefallen den Acker zu nutzen. Sie säen die Brache mit Gersten, Erbsen und andern beliebigen Früchten. Sie sind nicht gebunden, bestimmte Reviere in der Brache abzudüngen. Den hürten Schlag bringen sie an, nach Gefallen. Der faule Wirth, wird von seinem Nachbar nicht angehalten, mit ihm zugleich, und einerley Feldarbeit zu betreiben. Der fleißige, suchet dagegen, die letzten Kräfte der Fruchtbarkeit, von einem guten Ackerstück zu nutzen, ein regelmäßiges Verhältniß der

der Viehzucht, oder der Hütung gegen den cultivirten Acker, setzet keine Schranken, wie Eines der drey Felder, ganz oder zum Theil, in diesem, und in dem folgenden Jahre, genutzet werden soll.

Zwar wird an einigen Orten, der halbe Theil der Brache, von der Feldgrenze an, bis zu der Dorfslage mit den Wagen abgedünget, und nach drey Jahren, wie der andere halbe Theil der Brache, daß der Acker, allemahl vier Saaten, nach der Abdüngung, Getraide bringet, und ein Jahr in der zwischen Zeit ruhet. Diese Verfahrungsart, hat ohnstreitige Vorzüge, sobald der leichte Dung, von Schaafen aus den Ställen, und durch die Hürten, auch derjenige von Pferden, nicht auf die dreyjährige Brache, unter dem andern von dem Rindvieh gebracht wird, sondern auf Aussen Felder, welche nicht Viermahl, nach dem Dung, Früchte bringen.

Tabelle IV. In vier Schlägen.

Jahrgang	No 1.	No. 2.	No. 3.	No. 4.
1783.	Rocken	Sommerung	Hütung.	Brache.
1784.	Sommerung	Hütung	Brache	Rocken
1785.	Hütung	Brache	Rocken	Sommerung
1786.	Brache	Rocken	Sommerung	Hütung
1787.	Rocken	Sommerung	Hütung	Brache
1788.	Sommerung	Hütung	Brache	Rocken
1789.	Hütung	Brache	Rocken	Sommerung

Diese Ackerordnung ist einfach, nicht kostbar, regelmäßig und einträglich, in Hinter Pommern anwendlich, zu dem einzuführenden Kleebau die schicklichste, ohne Abbruch des auszusäenden Getraides.

Die wirthschaftlichen Vorzüge sind:

1.) Das Verhältniß des cultivirten Ackers, gegen die Hütung, oder der Viehzucht, ist wie Zwey zu Eins.

Zwey

Zwey Felder werden besäet, Eines lieget für das Molkende Vieh zur Hütung, nicht vom Dünger, ausgebauet und mager, sondern nach Vierjährigen Düng, und Zweyjähriger Ruhe, einmahl zur Hütung, und darauf zur Brache. Zwey Morgen einer solchen im Dung stehenden, nahe belegenen Acker Hütung, welche fettes Graß hat, können eine milchende Kuh, vom Maytag bis den ersten October reichlich unterhalten. Der Winter Dung, von einer solchen Kuh, wann sechszehn Centner Heu, und fünf Schock Stroh, für ihr ausgesetzet sind, ist auf einen Morgen hinreichend. Die Hälfte der Brache, und zwar der Theil, welcher vor zwey Jahren gedünget worden, wird allemahl mit Stallmist befahren. Wir wollen annehmen, das Dominium hat Sechshundert Morgen Acker, welche in vier Theile eingetheilet sind, ein jeder Schlag enthält also Einhundert und Funfzig Morgen: so viel zur Wintersaat, so viel zur Sommersaat, so viel zur Kühhütung, so viel zur Brache. Fünf und Siebenzig Morgen werden jährlich abgedünget, von Fünf und Siebenzig milchenden Kühen, diese gehen auf den vierten Waideschlag, von Einhundert und Funfzig Morgen.

Daß der Kuhdünger besser ist, wie derjenige von Pferden, und Schaafen, solches ist in der Oeconomie, eine bekannte Wahrheit, dahero leztere Arten, bei einer Vierschlägigten Wirthschaft, auf den Grand und hinter Aeckern, welche nach unserm bald folgenden Vorschlag, in sieben und neun Schläge, einzutheilen sind, gebracht werden müssen.

2) Die Schäffereyen, werden bei der Vierschlägigten Wirthschaft verbessert. Die Mutterschaafe und Lämmer behalten das Brachfeld, bis zum Ende des Julii Monaths, als die Stoppelzeit, allein zu ihrer Hütung. Die andere

Hälfte der Schäferey, oder sogenanntes Gellvieh, bekommt zur Waide drey Schläge, in den sieben und neun Koppeln, in dem Grand- oder hinter Acker sie geniesset daselbst die Brachen und Stoppeln, welche sämmtlich gesundes Ackergraß für Schaafe geben, ohne daß man, dem Schaafsterben, der nassen Hütung halber, ausgesetzet ist.

3) Stoppelrocken, wird gar nicht gesäet, sondern sämmtlich in Brachfeldern, wovon der Vortheil einem practischen Wirth bekannt ist.

4) Die Gerste kommt in der zweyten Tracht, nach dem Dünger. Wird jene in frischen Herbst- Winter und Frühjahrs-Mist gesäet, so ist der Ertrag mißlich, bey trockener Witterung, verdorren die Aehren leicht, wegen der Hitze, bei vielem Regen Wetter, verwächset sich das Stroh, ohne Körner zu setzen.

5) In dieser zweyten Tracht nach dem Dung, wird auf leichten Boden Haber gesäet, und ersterer durch die Zeit, und Ordnungsmäßige Ruhe, auch Dünger, zu Gerstenland verbessert.

6) Mit der Sommergerste, wird nahe an der Dorfsstädte, Spanischer Kleesame vermenget, auf jede milchende Kuh, welche auf den vierten Schlag gehütet wird, sechs Pfund, auf Fünf- und Siebenzig Häupter Dreyhundert und Achtzig Pfund. Im guten, und gedüngten Acker, säet man die Gerste gerne früh im May, wegen der sogenannten Winterfrucht, und daß der Haupt-Trieb aller Pflanzen, sich zeitig im Frühjahr äussert. Die Gerste ist sodann, in der neunten auch in der achten Woche, nach Ausstreuung des Saamen, zu ihrer Reife.

In

In der Stoppel zeiget sich der Klee, weil solcher sodann nach Einschneidung der Gerste, Luft zum Wachsthum erhält, und kann am Ende des August Monaths, abgemähet, zu Heu gemacht und eingefahren werden. Diese Klee-Erndte schwächet den Getraidebau gar nicht, vielmehr gereichet die Kleestoppel, in den beiden folgenden Jahren den molkenden Kühen, und den Schaafen, zur vortreflichen Hütung. Vid. Tabelle IV. No. 2. 1783 hat dieser Schlag Gerste, und den Klee-Saamen, welcher im August zu Heu gemacht wird. 1784 lieget dieses Feld zur Hütung für die milchende Kühe. 1785 ist daselbst die Brache, welche der Mutterschaafe und Lämmer halber, allererst in der Mitte des Julii Monaths, eingestürzet wird.

Der Klee, welcher allein ohne Getraide gesäet wird, giebet kein gutes Heu. Die Stangen sind zu stark, die Blätter fallen gerne ab, und sehr schwer wird das Heu durch Aufkehren zu Heu trocken gemacht. Dagegen ist der Klee, welcher in der Getraidestoppel aufgehet, weich, und zum Heu sehr geschickt.

Diese Brache kan

7) niemahls zähe werden, und grosse Graßwurzeln ansetzen, weil der Acker nicht mager, sondern im Dung, und zwar nur ein Jahr liegen bleibet. Kalter ausgebauter Acker, welcher zwey Jahr, nicht besäet wird, bringet eine Menge Graßwurzeln, welche das Land äußerst verderben, und mit grosser Mühe kaum heraus geschaffet werden können. Daher entstehet die Marter der Pferde, vor der Eisern Eggen, auch das traurige Brennen der Graßwurzeln, auf dem Saatlande. Vernünftiger ist es, den Cörper für Krankheiten zu bewahren, als zuerst auf Mittel gegen leztere zu denken. Ein

landwirth muß für die Begattung seines Ackers allen Bequemlichkeiten entsagen, um solchen, der Beschaffenheit des Gartenlandes, von Zeit zu Zeit ähnlicher zu machen welches durch die Einrichtung in vier Schlägen geschiehet.

8) Der Cultivateur hat zu einer jeden Feldarbeit, zureichliche Zeit, im Sommer und Herbst zur Bestellung der Wintersaat, im Winter, zur Abfuhre des Düngers, von den Mist-Städten auf der Brache, in grossen Haufen; im Frühjahr fur Sommerung; im July und August zur Gersten, Rocken auch Heuerndte, auf den Wiesen und Kleestoppeln. Keine Arbeit stehet der andern im Wege, oder übereilet letztere, worauf bey der Einrichtung eines Guthes Acht zu haben ist.

Tabelle V.

Tabelle V. In fünf Schlägen.

Jahrgang	No. 1.	No. 2.	No. 3.	No. 4.	No. 5.
1783	Brache	Gerste	Gerste	Erbsen	Rocken
1784	Gerste	Gerste	Erbsen	Rocken	Brache
1785	Gerste	Erbsen	Rocken	Brache	Gerste
1786	Erbsen	Rocken	Brache	Gerste	Gerste
1787	Rocken	Brache	Gerste	Gerste	Erbsen.

Im Schwedischen Pommern, und in Rügen, ist diese Feld-Eintheilung allein bekannt. Es muß viele Aussenwaide vorhanden, und der Boden sehr stark seyn. In nassen Gegenden und auf Inseln, mag man den Haupt-Ertrag in der Sommerung setzen. In Hinter-Pommern aber, würden fünf Schläge verkehrt und schädlich seyn.

Die Viehzucht bringet keinen Abnutz, welche in der Landmieth das Haupt Augenwerk seyn muß, das Rügensche Vieh ist klein und schlecht.

Tabelle VI.

Tabelle VI. In sechs Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	No. 2.	No. 3.	No. 4.	No. 5.	No. 6.
1783.	Buchwaitzen	Brache	Rocken	Gerste	Haber	Waide
1784.	Brache	Rocken	Gerste	Haber	Waide	Buchwaitzen
1785.	Rocken	Gerste	Haber	Waide	Buchwaitzen	Brache
1786.	Gerste	Haber	Waide	Buchwaitzen	Brache	Rocken
1787.	Haber	Waide	Buchwaitzen	Brache	Rocken	Gerste
1788.	Waide	Buchwaitzen	Brache	Rocken	Gerste	Haber
1789.	Buchwaitzen	Brache	Rocken	Gerste	Haber	Waide

Zur Rockensat, als der Hauptfrucht, komt hier nur der sechste Theil, das Ausflügen der Waide-Koppel, und

und die Bestellung der drey Koppeln, zur Sommerung, wird dem Wirth beschwerlich. Das Verhältniß der Waide gegen den besäeten Acker stehet, wie Eins zu Vier, mithin ganz irregulair, dahero ist es nicht möglich, daß die ganze Brache abgedünget werden kann, gleichwohl soll selbige viermahl nach einander tragen. Der Abnutz der milchenden Kühe ist schlecht, weil die Waide-Koppel, schon dreymahl getragen hat, und mit der Haber-stoppel beliegen bleibet.

Tabelle VII. In sieben Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	No. 2.	No. 3.	No. 4.	No. 5.	No. 6.	No. 7.
1783.	Brache	Waide	Waide	Waide	Waide	Haber	Rocken.
1784.	Rocken	Brache	Waide	Waide	Waide	Waide	Haber
1785.	Haber	Rocken	Brache	Waide	Waide	Waide	Waide
1786.	Waide	Haber	Rocken	Brache	Waide	Waide	Waide
1787.	Waide	Waide	Haber	Rocken	Brache	Waide	Waide
1788.	Waide	Waide	Waide	Haber	Rocken	Brache	Waide
1789.	Waide	Waide	Waide	Waide	Haber	Rocken	Brache
1790.	Brache	Waide	Waide	Waide	Waide	Haber	Rocken

Mit

Mit der Tour von sieben Koppeln, fänget eigentlich die Holstein und Mecklenburgische Koppel-Wirthschaft an. Auf den Heyd- und Grand-Ländern, in Hinter-Pommern, wird diese Eintheilung von grossen Nutzen seyn. Das Verhältniß der Hütung, gegen den besäeten Acker stehet, wie Vier zu Zwey, aus der Ursache, da der Boden niemahlen Dung erhalten hat, und bloß für die Schaafe, als die Hammel und das Gellvieh liegen bleibet, weil die Mutterschaafe auf der binnen Brache kommen.

Wann in den sieben Jahren, der Acker vier Jahr zur Schaafhütung, und ein Jahr zur Brache ruhet, dabey den Hürtenschlag genießet, so kann man gewiß guten Rocken und Haber hoffen. Bey dem Fortgang einer solchen regulairen Abwechselung, wird der Acker nach vierzehn Jahren, als dem doppelten Jahrgang sich zum besten des Eigenthümers, unglaublich verbessern, welches die viele Erfahrung in Holstein, und Mecklenburg bey schlechterem entfernten Acker bewiesen hat.

Tabelle VIII. in acht Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	No. 2.	No. 3.	No. 4.	No. 5.	No. 6.	No. 7.	No. 8.
1783	Brache	Hůtung	Hůtung	Hůtung	Haber	Erbsen	Gerste	Rocken
1784	Rocken	Brache	Hůtung	Hůtung	Hůtung	Haber	Erbsen	Gerste
1785	Gerste	Rocken	Brache	Hůtung	Hůtung	Hůtung	Haber	Erbsen
1786	Erbsen	Gerste	Rocken	Brache	Hůtung	Hůtung	Hůtung	Haber
1787	Haber	Erbsen	Gerste	Rocken	Brache	Hůtung	Hůtung	Hůtung
1788	Hůtung	Haber	Erbsen	Gerste	Rocken	Brache	Hůtung	Hůtung
1789	Hůtung	Hůtung	Haber	Erbsen	Gerste	Rocken	Brache	Hůtung
1790	Hůtung	Hůtung	Hůtung	Haber	Erbsen	Gerste	Rocken	Brache
1791	Brache	Hůtung	Hůtung	Hůtung	Haber	Erbsen	Gerste	Rocken

Das

Das Verhältniß der Hütung, für die milchenden Kühe, welche eigentlich die Brache bedüngen müssen, und die Grundlage des Getraidebaues ausmachen, stehet wie Drey zu Drey, mithin in Absicht der Holländrey sehr gut. In ganz Pommern sind aber die Dominia, durch die in den Dörfern wohnende Bauern, sehr eingeschränkt, daher der Acker nicht füglich in viele kleine Theile eingetheilet werden kann. Ausser diesem Bedenken sind die acht Koppeln von gutem Nutzen. Die Molkrey ist sehr einträglich. Der Acker ruhet sich, mit der Brache vier Jahre, und träget nachhero nur drey Saaten, dahero selbiger zum Getraidebau nicht entkräftet wird.

Eine vortrefliche Anwendung würde diese Eintheilung, in Hinter-Pommern auf den Hinteräckern und Grandländern finden.

Vier Koppeln liegen zur Schaafhütung, Sechs tragen. Die Schaafwaide verhält sich also zu dem tragenden Acker, wie Vier zu Sechs. Der Acker träget aus dreyjähriger Ruhe zweymahl, lieget Brache, bekömt den Schaafmist aus dem Hürtenlager, bringet wieder Rocken und Haber, worauf die dreyjährige Ruhe eintrit. Die Brachen sind klein, eine kann füglich abgedünget werden, und Rocken ist die Haupt-Frucht.

Ist bey dieser Eintheilung der entlegenen Acker in Neun, der Binnenacker in vier Felder geleget, so fehlet einem solchen Guth, weder der Abnutz von der Molckrey noch von der Schäferey. Die Rocken Aussaat ist ansehnlich, Gerste und Haber wird selten fehl schlagen, weil alles in abgeruhetem, und abgedüngtem Acker ausgesäet wird. Man ist versichert, daß bey dieser Wirthschaftsart, die Einkünfte eines Guthes nach neun Jahren, die gegenwärtige, wenigstens Funfzig Procent übertreffen werden, welche Verbesserung von einem Koppelgange zu dem andern steiget.

Das

Das Verhältniß der Kühhütung, gegen das besäete Land, stehet wie Drey zu Fünf, mithin ist erstere hinreichend. Nach dem Stalldung, träget der Acker Rocken, Gerste, und Erbsen, bleibet mit der Stoppel (als der Besten zum künftigen Graswuchs) beliegen, träget aus dreyjähriger Ruhe, Rocken und Sommerung. Auf Güthern, welche vielen guten binnen Acker haben, ist diese Eintheilung vollkommen. In Hinter-Pommern aber, sind die Feld-Fluhren welche in drey Feldern liegen, für die Herrschaften nur klein, und leiden keine Vertheilung in viele Koppeln.

Die Tour der Eilf, Zwölf, Dreyzehn, und Vierzehn Koppeln, ist in Hollstein, Mecklenburg auch in Vor-Pommern auf den Sverinburgschen und Sarowschen Güthern bekant, weil auf leztern, die herrschaftliche Feldfluhren rings den Dörfern herum, grosse Etenduen haben, und die Bauren abwärts liegen. Auf den Güthern von dieser Eintheilung sind die Molckereyen sehr groß, von Enihundert und Funfzig bis Zweyhundert Kühen, indem das Verhältniß der Kühhütung, gegen die besäeten Aecker hoch stehet. In Eilf und Dreyzehen Koppeln, ist der Acker nicht so stark, in Zwölf und Vierzehn Schlägen, muß starkes Land seyn. In Dreyzehn und Vierzehn Koppeln, ist die Rocken Aussaat groß, weil Drey Schläge Brache liegen. Die Koppel, welche Vier Jahr geruhet, muß mager Drey Saaten tragen, nachhero bekömt solche, den leichten Dünger aus dem Schaaf- und Pferdestall, auch die Hürten: träget wieder Rocken und Sommerung, bekömt in der Mistbrach den guten Mist, aus dem Kuh und Ochsen Stall, um nach drey ausgeführten Saaten, vier Jahr Graß zu tragen. Der Anschlag eines Guthes, in Vierzehn Koppeln, kommt hoch zu stehen, dazu gehören aber Capital grosse Güther, wobey viele Dienste sind, wegen der Bestellung der grossen Winter Aussaat.

Solchergestalt sind alle bekannte Acker Eintheilungen angeführet, mit den Anmerkungen, welche nachweisen, daß für die Hinter-Pommerschen Güther keine Acker-Ordnung zuträglicher ist, als diejenige von vier Schlägen, in dem binnen oder Mistacker, und diejenigen von Sieben und Neun Koppeln, in den hinter Aeckern. Die Molckrey, der Kleebau, und die Stall Futterung würden algemach eingeführet, und immer höher getrieben, die Schäfereyen verbessert, und die wüsten Gegenden zum

Ge-

Getraidebau, durch Ruhe und Dung beuhrbaret. Die Englische Wirthschaft hat die Eintheilung, von vier Schlägen zum Grunde. In funfzig Jahren würde zwar bey der äussersten Industrie, auf die völlige Nachahmung, keine Ansprache zu machen seyn, indessen der Kräuterbau in der Brache, der Schaafstand wenigstens von dem Muttervieh und Lämmern, das Kleeheu, der Getraidebau, auf dem durch Ruhe und Dung zur Fruchtbarkeit gebrachten binnen Acker, nach dem Verhältniß des hiesigen Clima gegen dasjenige in England, verbeßert werden können.

Dritter Abschnitt.

In diesem Abschnitte, wird das Verfahren gezeiget, wie ein Guth in Hinter-Pommern, nach mehrgedachter Ordnung, der Vier Schläge einzurichten sey. Zum Beyspiel ist ein solches gebildet, welches mit vielen Gemeinheiten beschweret ist, deren Aufhebung zuvor geschehen muß, bevor eine Ordnungsmäßige Eintheilung statt finden kann.

Dem Publico wird nächstens ein Repertorium bekannt werden, von mehr als zweyhundert verwickelten Gemeinheiten, welche von einem Commißario aufgehoben worden, wobey die angenommenen Grundsätze in jedem besondern Fall angeführet sind. Inzwischen wird man aus dem gegenwärtigen Beyspiel, doch wahrnehmen können, welchergestalt die Auseinandersetzungs-Commißarii sich zu nehmen haben, und wie ein von dinglichen Rechten, befreytes Guth, nach oeconomischen Grundsätzen, am nutzbarsten einzurichten ist. Letztres gehöret in das Fach des Oeconomie-Commißarii, während der Operation sein Augenmerk darauf zu richten.

lautensack in Hinter-Pommern ist das zur Vorstellung gewählte Guth, solches gehöret dem Herrn von N. N. Er hat ein Ritter-Vorwerck, sechs bespannte Bauern, welche täglich mit zwey Pferden, und einem Fuß-Boten Frohndienste verrichten. Vier Coßäten, stellen täglich einen Fuß-Boten. Der Pacht des Guthes ist fünfhundert Reichsthaler. Die Vermengung in diesem Guthe ist folgende: 1. Der Hof und Bauer-Acker, ist in den drey Mist-Schlägen, auch in den Grand und Hinter ländern, Stück um Stück vermenget. Das Vorwerck hat im Mist-Felde dreyhundert Morgen, in allen drey Schlägen im Grande auch dreyhundert Morgen; Sechszig Morgen Wiesen, hält sechszehn Ochsen, acht Zug-Pferde, sechszehn Kühe, fünf hundert Schaafe.

Ein jeder Bauer, hat im Mist-Felde, in allen drey Feldern sechszig Morgen, im Grande auch sechszig Morgen; Zwölf Morgen Wiesen; hält vier Pferde, fünf Ochsen, vier Kühe, funfzig Schaafe. Ein Coßäte hat in dem Mist-lande, zwanzig Morgen, in dem Grande zwanzig Morgen, vier Morgen Wiesen; hält vier Ochsen, zwey Kühe, zwölf Schaafe. Dieses Bauervieh gehet mit dem Herrschaftlichen zusammen in der Busch-Hütung.

2) Das angrenzende Dorf Boldow, hat auf dem lautensackschen Grund und Boden, ein Vorwerck, Busow genannt, dessen Acker lieget, mit dem dritten Felde von lautensack, in Vermengung. Ersteres muß dahero, mit der Winter und Sommersaat, auch dem Brach-Felde mit letztrem harmoniren.

Die großen Eichen, welche auf dem vermengten lautensackschen Acker stehen, gehören nach Busow, diejenige auf den Busowschen Stücken, wieder nach lautensack, dahero

dahero bey Mast-Zeiten große Streitigkeiten entstehen. Diese seltsame Gemeinheit, rühret aus einem alten Vergleich, da Lautensack und Busow, einem Herrn gehöret, und beide zween Brüder, die ganze Feldmarck in Kaveln eingetheilet. Nach der Zeit ist Busow, ein besonderes und fremdes Dominium geworden.

3) Die Herrschaft des gleichfals angrenzenden Dorfes Gabeluncke, hat die Abtrift mit den Schaafen, auf dem lautensackschen Acker, und auf dem Heydeland Kahlenberg genannt, muß aber die Schaafe, von Marien biß Martini, in die lautensackschen Hürden treiben.

4) Das Dorf Trebs hat in der lautensackschen Heyde das Recht, von jedem Baum, welcher gefället, oder durch Sturm umgeworffen wird, drey Klafftern von dem Wipfel abzuschneiden, und nach Trebs zu führen. Bevor dieses hergebrachte Recht, von dem Baum genommen, darf das lautensacksche Dominium, solchen in acht Tagen nicht berühren.

5) Das Dorf Leffzo hat in dem lautensackschen Bruche Damen, das Hütungs-Recht, auch ein eingeschräncktes Holtzungs-Recht, so weit wie man den Ruf eines starken Mannes im Bruche hören kann, wann solcher auf einen, im Receß von 1453 genannten Stein, gestellet ist.

6) Aus Wüstenfelde, müssen sechs Bauren, im Monath Junii, die Wiese Ebbe, abmähen, das Heu nach dem Vorwerck Lautensack fahren, dafür bekommen erstere, als ein hergebrachtes Recht, auf einen Tag mit ihrem Gesinde, frey zu Essen und zu Trincken, so wie sie beydes verlangen. Sie behüten das Bruch, von Johannis biß Maytag des kommenden Jahres.

7) Der Prediger zu Rabunzel, hat die zehnde Rocken-Garbe, auf dem Herrschaftlichen Vorwerk zu Lautensack, und fähret solche, nach der ausgewählten einzelen Aushebung, nach seinen Predigersitz.

8) Aus der angrenzenden Adelichen Quastenberger Heyde, erhält das Vorwerck Lautensack, freies Bauholtz und Brennholtz, und kann auch das Rindvieh und die Schaafe darin hüten.

9) In der angrenzenden Jahlowschen Eich-Heyde, kann das Lautensacksche Dominium, nach alten Verträgen, so viele Schweine zur Mastzeit eintreiben, als zu Lautensack im Winter auf der Kaff-Tenne, erhalten werden können.

Vor der neuen Einrichtung dieses Guthes in vier Felder, müßen:

1) Die vorangeführte Gemeinheiten aufgehoben werden.

2) geschiehet die besondere Abwürdigung, der vermengten Aecker, Wiesen und Hütungs-Plätze.

3) Die Regulirung, der Dienst-Bauren, nach dem Verhältniß ihrer Aecker, zu gewissen Natural-Diensten.

4) Die Vorwercks-Aecker in den Mist und Grand-Feldern, auch der Vieh-Stand wird reguliret.

Separations-Plan

Nach anliegender Charte, und Vermeßungs-Register, enthält die Feldmarck Lautensack:

a) An

a) An Herrschaftlichen binnen Acker —	300	Morgen
Im Grande — — — — —	300	—
An Wiesen im Acker — — —	60	—
b) Das Heyde-Land Kahlenberg —	400	—
Das Bruch Damen — — —	400	—
Die Wiese Ebbe — — —	80	—
Die Lautensacksche Ficht-Heyde —	1000	—
Das Vorwerck Boldow an reinem Acker dahin gehörig — — —	150	—
An reinem Acker daselbst nach Lautensack gehörig, mit dessen dritten Felde vermengt —	50	—
Die sechs Bauren am Acker in dem binnen Felde — — —	360	—
In den Grand und Hinter-Feldern —	360	—
An Wiesen — — —	72	—
Die vier Coßäten am Acker in dem binnen Felde — — —	80	—
In dem Grand und Hinter-Lande —	8	—
An Wiesen — — —	16	—
Die angrenzende, nach Quastenberg gehörige Eich-Heyde, worin Lautensack ein limitirtes Mast-Recht hat. — —	300	Morgen

Die Separation geschiehet nach Maßgabe der speciellen Bearbeitung, eines jeden Gemeinheits-Falls, folgender Gestalt:

1) Die Feld-Seite, vom Mittag gegen Norden, erhalten die Bauren, so weit solche nach der Abwürdigung, dazu nöthig ist, die entgegenstehende, die Herrschaft. Die Taxationstabelle der Herrschaftlichen an die Bauren, zu vertauschenden Aecker und Wiesen, zeiget Anlage C. Diejeni-

jenige von den Bauren an die Herrschaft zu vertauschenden Aecker und Wiesen D. Die Aecker sind zu gute Scheffel, a 20 Metzen Einfall, und die Wiesen à 50 Quadrat-Ruthen pro ein Zweyspännig Fuder reduciret.

Die Herrschaftliche Aecker und Wiesen, wie auch diejenigen der Bauren, welche in den separirten Feldseiten liegen, und nicht zum Umtausch kommen, werden nicht in die Balance gebracht, sondern nur diejenigen, welche verlohren werden.

Zur Hütung auf 102 Häupter, erhalten die Bauren, so viele taxirte gute Scheffel, wie sie Acker haben, nemlich 528, á 20 Metzen Einfall, wann es cultivirtes Land wäre, welche 528 gute Scheffel aber 738 Morgen in der Etendue betragen.

Anmerckung

Wann ein Feld in vier binnen Schlägen lieget, so wird halb so viele Hütung, für das milchende Vieh gerechnet, als besäeter Acker da ist. Die auf einem Gute entlegene Aussen-Waide ist aber gemeiniglich nicht ergiebig. Die weiten Triften am Morgen, Mittag und Abend, sind Schuld, daß das dahin abgehende Vieh schlecht und mager ist.

2) Die 50 Morgen Acker-Land, welche zum dritten Felde von Lautensack gehören, und mit Busow in Vermengung liegen, werden zu gute Scheffel à 20 Metzen taxiret, auch eben so viele von Busow dagegen, die Separations-Linie gehet von ♀ biß ♀.

Die Neunhundert Eichen welche Lautensack auf dem Busowschen Acker stehen hat, betragen nach der Förster

Aesti-

Aestimation, 2400 Thaler, diejenigen, welche nach Busow auf den Lautensackschen Stücken gehören, fünfhundert Stück an der Zahl, dagegen 1500 Thaler, dahero Busow nach Lautensack 900 Thaler entweder zugeben muß, oder Lautensack kann die überschießende Eichen selbst wegnehmen, verkaufen oder anderweitig nutzen.

Anmerckung

Die Eichen können nicht mit Acker-Land oder Geld vergütet werden, weil die Benutzung beyder Objecte ungleich ist. Der Eichbaum ist ein accessorium des Grund und Bodens, dahero bey einer Gemeinheits-Aufhebung, wo die Veräußerung nicht willkürlich sondern nothwendig ist, der Eigenthümer des Baums, solchen dem neuen Eigenthümer des Grundes überlassen muß, für die Taxe geschworner Forst-Verständiger, oder er kann solchen auch von dem Grunde absondern, und beliebig verkaufen. Diese Verbindlichkeit ist wechselseitig, daher der neue Eigenthümer des Ackers, in den Ankauf, oder in die gegenseitige Abräumung willigen muß.

3) Nach gewissenhafter Bekundigung geschworner Schaafmeister, ist die Hütung auf 100 Schaafe von dem 25ten Merz- bis den 11ten November auf dem Lautensackschen Acker 16 Thaler zu rechnen, auch eben so hoch der Abnutz des Hürten Stalles, dahero die Schäfer, für die Sommerhütung, eigentlich keine Pacht geben, sondern diese nur für die Winterfütterung. Bey der vorliegenden gemeinen Schaafhütung des Dorfes Gabelunke, auf die ganze Lautensacksche Feldmarke zur Winterszeit, haben die Sachverständigen, die Winterhütung von dem 11ten November, bis den 25ten Merz, pro Schaaf zwey Groschen arbitriret. Gabelunke empfänget

also

also zur Entschädigung auf 400 Schaafe in der Winterhütung 32 Thaler, an Abnutz, und an Capital 640 Thaler, nicht an baarem Gelde, sondern an Heydeland von dem Kahlenberge, 128 Morgen, welche von den Achtsmännern zu 5 Thaler pro Morgen, mit dem Eigenthum des Grundes geschätzet sind.

Anmerkung 1.

In dem gegenwärtigen Fall, wird das Geld zum Maßstabe angenommen, keinesweges zur Entschädigung, des einen, oder des andern Theils, weil bey aufzuhebenden Gemeinheiten, welche eine Dienst-Gerechtigkeit zum Grunde haben, das gebiethende Dominium, zur Veräusserung seiner Gerechtsame, nicht kann gezwungen werden.

Anmerkung 2.

Das Eigenthum des Heydelandes auf dem Kahlenberge, so weit wie solches zum Aeqvivalent der Hütungs-Gerechtigkeit ausgemittelt ist, wird zugleich abgetreten, weil andergestalt, eine Gemeinheit bleiben, und Gabelunke in der Entschädigung gebundene Hände behalten würde, dahero bey der Taxe von dem Werth eines Morgen a fünf Thaler, auf das Eigenthums-Recht mit gesehen worden.

4) Bey der Untersuchung der Trebschen Holz-Gerechtigkeit in der lautensackschen Heyde, haben die Förster arbitriret: daß vier Klaftern von dem Wipfel, im Durchschnitt, für den zehnden Theil des ganzen Baums, in Absicht des Brennholzes zu achten sind, daher der Betrag, Anfangs gedachter activen Gerechtigkeit, nach dem Verhältniß des eruirten Werths am Gelde.

Der

Der Abschluß kömmt folgendergestalt zu stehen:

a) Die ganze lautensacksche Heyde, ist in Absicht des Holtzes, geschätzet Funfzehn Tausend Reichsthaler.

b) Davon bekommt Trebschen, Eintausend Fünfhundert Reichsthaler, als den zehenden Theil von dem Werth.

Der Morgen, an der Trebschen Feldseite, ist wegen des ausgehauen Holtzes zu acht Reichsthaler, und der Grund zu vier Reichsthaler, folglich zu zwölf Reichsthaler geschätzet, dahero Trebschen aus der lautensackschen Heyde, zur gänzlichen Abfindung Einhundert Fünf und Zwanzig Morgen bekömmt, mit Grund und Boden.

Anmerkung.

An dem Grund und Boden hat Trebschen während der Gemeinheit, bereits Antheil gehabt, weil der zehende Theil der wachsenden Bäume, nach einem von lautensack beobachteten Usu Civili, nach Trebschen gehöret.

5) Das Dorf lefzow bringet an Rindvieh und Pferden 200 Häupter, zur Mithütung in das Bruch Damen, welches an arnal Inhalt Vierhundert Morgen, und an taxirten guten Hütungs-Morgen Dreyhundert dito enthält.

Die Summe der coucurrirenden Häupter Zahl mit denjenigen aus lautensack beträget 342 Stück. Diese in 300 gute Morgen vertheilet, kommen auf jedes Haupt $\frac{7}{8}$ Morgen, mithin für lefzow zur Abfindung, des Hütungs-Rechtes 167 Morgen, mit dem Grunde. Für das eingeschränkte Holtzrecht 50. Ruthen lang, 50 Ruthen breit, mithin 14 Morgen.

An

Anmerkung 1.

Für den Grund und Boden, oder dessen Eigenthumsrecht, kann lautensack keine Vergütung verlangen, weil die gegenwärtige lesszowsche active Dienst-Gerechtigkeit, dem dienstleistenden Dominio, die Hände bindet; Das Bruch Damen anders wie zur Mithütung, mit lefzow Gemeinschaftlich zn nutzen. Solten Verbeßerungen, bey dieser Auseinandersetzung zum Anschlag kommen, so müste solches von beyden Seiten geschehen und dahero wieder die Gleichheit balanciren.

Anmerckung 2.

Nach der Behauptung befragter Wundärtzte, kann die Stimme eines gesunden starken Mannes, auf einem ebenen Felde, ohne eine Anhöhe zu besteigen auf hundert Ruthen gehöret werden. In gegenwärtigem Fall, lieget der Grenzstein, als der Standpunct des Rufers, am Ende des Bruches, daher der halbe Schall rück und seitwerts gehet, und nur 50 Quadratruthen vorwärts, in das Bruch.

6) Sechs Bauren im Wüstenfelde, bringen 96 Häupter zur Hütung, in die Wiese Ebbe, und zwar die Monathe July, August, September, October, und Aprill. Der Nutzen dieser Hütung pro Monath ist von unpartheilichen geschwornen Gerichten, auf ein Haupt zu 16 gr. geschätzet.

Dahero

a) Das Hütungs-Recht, Wüstenfelde zum besten sechs und sechszig Reichsthaler beträget.

b) Die

b) Die Speisung der sechs Bauren, und Gesinde, vier Personen zusammen gerechnet, in allen 24 Mann à 16 gr. machet 18 Reichsthaler. Dahero die Dorfschaft Wüstenfelde zu fordern hat, den Werth von 94 Rthlr. durch anzuweisende Grundstücke, von 9¼ Morgen Wiesen von der Ebbe, woselbst der Morgen zu zehn Reichsthaler gewürdiget ist.

Anmerkung.

Die Wüstenfelder Bauren, können zwar ihre Speisung, auf den einen Dienstag wählen, indessen muß solche in der Art verstanden werden, als wann auf Bauer Gelagen, Gäste erbeten werden.

7) Der Prediger zu Rabunzel, hat laut aufgenommener Zeugen Kundschaft, nach einem Durchschnitt von zehn Jahren, jährlich aus dem Winterfelde des lautensackschen Vorwerkes, durch Aushebung der zehnten Rockengarbe, durch das ganze Feld, mithin von dem guten, mittel, und schlechten Zuwachs, zwölff Schock. Das Schock ist nach gleicher Fraction zu drey Scheffel, und die Garbe im Durchschnitt zu sechs Pfund zu rechnen. Das lautensacksche Dominium ist also schuldig dem Prediger zu Rabunzel, jährlich auf Michaelis Sechs und Dreyßig Scheffel Rocken und 5040 Pfund Stroh verabfolgen zu lassen.

Anmerkung.

Der Prediger, kann nicht gezwungen werden, das Naturale gegen ein anderes Aeqvivalent einzusetzen, vielmehr muß ersteres, nach dem höchsten Ertrage berechnet werden, weil ein Grund Stück, zum besten des Dominii

minii, von einem höchst lastbaren Onus befreiet wird. Der Prediger muß sich auch dabey beruhigen.

8) Die Herrschaft zu Quastenberg, muß aus der Hayde dieses Guthes, dem Adelichen Vorwerk Lautensack, freies Bauholtz, zu den Hofgebäuden, freies Brennholtz, unter freier Axe, auch die Hütung für 40 Häupter Vorwerksvieh, und 500 Schaafe gestatten.

a) Nach der Aestimation des adhibirten Landbau-Meisters, erfordert die Instandsetzung der Gebäude, und der Unterhaltung, nach einem Sechsjährigen Durchschnitt, Eintausend Fußholtz, diese unbeschlagen in der Heyde zu 1 Groschen gerechnet, machet 41 Reichsthaler 16 Groschen.

b) Zur Brauerey, nach aufgenommener eidlichen Aussage, jährlich achzig Klaftern.

c) Zur Feuerung vor sechs Stuben, und dem Küchenheerde im Herrschaftlichen Vorwerk a 18 Klafter mit jenen zusammen gerechnet 184 Klafter zu 6 Groschen im Walde, ohn Schlag und Fuhrlohn, betragen am Gelde 46 Reichsthaler.

d) In der Hütung werden acht Schaafe auf ein Haupt Rindvieh angenommen, dahero Lautensack in die Quastenberger Heyde 80 Häupter, einzubringen das Recht hat.

Nach dem wirthschaftlichen Gutachten von der Güte dieser Hütung, ist der Abnutz auf ein Haupt 6 Groschen gerechnet der Werth am Capital zwanzig Thaler. Das ganze Activum für Lautensack beträget Einhundert

und Zwanzig Reichsthaler nach dem Abnutz, und Zweytausend Vierhundert Reichsthaler an Capital, welche durch Einhundert Drey und Neunzig Morgen, aus der Quastenberger Heyde dem Lautensackschen Dominio, mit dem Grunde zur gänzlichen Abfindung vergütet worden, nach der Separations-Linie. Ø

Anmerkung.

Bey Bestimmung der Hütung kann man nach drey Principiis verfahren:

Einmahl:, nach dem Verhältniß des Saatlandes, daß halb so viele Hütung gerechnet wird, als Morgen vom Ersteren vorhanden sind. Es muß aber sodann, die Hütung, so wie der uhrbare Acker, von 20 Metzen zu 6 dito, nach der Güte, und gute Hütungsmorgen, gewürdiget werden.

Zweytens: nach der wechselseitigen Häupterzahl. Der Vermögende gewinnet hiebey, weil der Unvermögende gemeiniglich, nicht den zureichlichen Viehstand hat.

Drittens: daß der Abnutz der Hütung, Morgen weise nach dem Abnutz zu Gelde geschätzet wird, durch geschworne Sachverständige, nach der Güte des Grundes, welcher Modus, wegen des einfachen und zutreffenden Verfahrens, Vorzüge hat.

Die Separations-Commißion muß in jedem besondern Fall, auf alle Umstände aufmerksam seyn, und nicht generaliter, nach einem Satz procediren. Die genaue Kentniß des Locale, welche nicht oft genug in wichtigen Vorkommenheiten, wiederholet werden kann, ist für alle Uebereilung und Vorurtheil, die sicherste Ge-

wehr. Das Lautensacksche Dominium, hat ausser der Quastenberger Heydhütung, eigene Abtriften für Rindvieh und Schaafe, dahero würde es hart gewesen seyn, wenn man nach Proportion, der Aussaaten, oder Vieh-Bestände hätte gehen wollen.

9) Die Lautensacksche Mast-Gerechtigkeit, in der Jahlowschen Heyde, hat nicht können gehoben werden, weil so wohl ein rechtliches als oeconomisches Principium zur Auseinandersetzung fehlet, wonach der Fall, zur Instruction, und Erkenntniß eingeleitet werden kann, sondern der Vergleich hänget bloß von dem Willen der Interessenten ab. In solchen Fällen kommt selten eine Vereinbahrung zu Stande, auch bey der größten Bemühung der Commißarien. Eine Parten hat ins gemein Vortheil, bey der Gemeinheit, und diese ist es, welche keinen Vorstellungen Gehör giebet. In dem gegenwärtigen Fall ist zwar die Anzahl derer von Lautensack, zur Eintreibung berechtigten Schweine zu bestimmen. Nach den Sätzen der Aussaat, wird solche Mandelweise, bis zu denen von Einem Jahr Alter bestimmet, welche nicht auf der Kafftenne zu erhalten, dahero nicht berechtiget sind. Die zweyte präjudicial Frage, kann auch entschieden werden. Ob die Anzahl der Schweine, nach dem Jahr des Recesses von 1683 norminiret werden muß, zu welcher Zeit wenig Acker, zu Lautensack in Cultur gewesen, oder ob auf die gegenwärtige Zeit gesehen wird, welches letztere keinem rechtlichen Zweifel unterworfen ist. Dagegen ist das Verhältniß der Lautensackschen Mastschweine, gegen diejenigen, von dem Jahlowschen Dominio nicht heraus zu bringen, welche in die zur Servitut verschriebene Heyde kommen. Jahlow hat ausser diesen noch andere Masthöltzer, und kann in der Abtrift wechseln, dadurch aber die Lautensacksche Mastnutzung fast vereiteln.

Auf

Auf die Observanz, kann nicht Rücksicht genommen werden, weil solche in Handlungen aus freyer Wilkühr nicht statt findet.

Die Separations-Commißion, hat also, bey fehlenden Gründen zur Instruction, von dieser Auseinandersetzung abstrahiret, welche nicht ehe zu einem Vergleich reif wird, als bis die Proceßkosten, die Partheyen ganz ermüden.

Ueberhaupt werden geübte Separations-Commissarii sich hüten, nicht ehe Vergleichs-Vorschläge zu machen, bis sie das ganze Factum kennen, und die Grundsätze zur Instruction ausgearbeitet haben. Sie werden zuvorderst, das locale ganz genau untersuchen, das Objectum der Gemeinheit, das Recht der Interessenten, die Art der Benutzung, und darüber die Interessenten hören, den Nutzen der Auseinandersetzung nach den Oeconomischen Folgen, aber die anzunehmende Grundsätze zur Theilung, und den ganzen Separations-Plan, keinem der Theilhabenden bekannt machen, bis die Zeit der Publication im Felde, durch Interims Zeichen, und Mähle, geschehen kann, bis dahin, mit den geschwornen Sachverständigen, das Project, zum Plan in der Stille, öfters im Felde durchgehen, alle Vorurtheile dabey vermeiden, welche öfters den redlichsten Mann, wider Willen einnehmen können, die entdeckten Mängel, zur Vermeidung der Verletzung des Einen, oder des andern Theils, abändern, solchergestalt den Theilungs-Plan, dergestalt rectificiren, daß mit Grunde keine Einwendung dagegen statt finden kann, ohne sich in der Zwischenzeit, durch ungegründete Vorstellungen aufhalten zu lassen, woran es nicht fehlet, von allen Interessenten wes Standes sie sind. Die bevorstehende grosse Verletzung, der verrin-

gerte Werth der Güther, die Verlassung der Pachtungen und Nahrungen, sind die Vorwürfe, womit die Separations-Commissarii, auch bey einer beobachteten Stille unterhalten werden, um solche wankend und ungewiß zu machen, welches bey leztern keine Anwendung findet, wann sie aus Erfahrung, ohne Vorurtheil, ohne Eigennutz und mit völligem Bedacht verfahren. Ist der Separations-Plan im Felde demonstrativisch publiciret, haben die Intressenten, nach einigen Tagen, sich darauf erkläret, alsdann werden die Unzufriedenen, in dem so genannten Bedeutungs-Protocoll, punctatim zu beruhigen gesuchet. Ist aber solches vergeblich, so wird die Sache gehörig und legal instruiret, das Instructions-Protocoll eröfnet, die präliminair, präiudicial Fragen, auch Incident-Puncte, und die Facta, wohin die local-Umstände gehören, gehörig aus einander gesetzet, die Rechts Fragen erörtert, und solchergestalt die Bestätigung, oder Abänderung des Separations-Plans zu einem entscheidenden Erkenntniß instruiret. Bey diesem ordnungsmäßigen Verfahren, wird den ungegründeten Widersprüchen, am sichersten vorgebeuget. Die neue Proceß-Ordnung, will dieses Verfahren beobachtet wissen, welches in der That, das sicherste Mittel ist, eine Auseinandersetzung zu beschleunigen, an statt solche, durch voreilige Vergleichs-Vorschläge, durch prämittirte, präliminair und präiudicial Fragen, durch Einmischung einiger Incident Puncte, dermaßen verwickelt gemacht und lastbar würde, daß ein Interessent, welcher solche Aufhebung gewünschet, davon abstehen müssen.

Wann Commissarii vor gründlicher Auseinandersetzung, der wahren Lage, einer Gemeinheits Aufhebung, und vor Erörterung, der einschlagenden Rechtsfragen, die Interessenten zum Vergleich anmahnen, so kann dadurch

durch, der eine oder der andre Theil äusserst verlezt werden, und solchergestalt in der Folge neue Processe entstehen, weil ein Vergleich eine zweifelhafte Sache zum Grunde sezt, solche aber selten vorlieget, wann das Factum gehörig aus einandergesezet wird.

Im entgegen gesezten Falle, kann durch einen nachtheiligen Vergleich ein Dominium, Gerechtsame auf eine unrechtmäßige Art erwerben: z. E. ein Nachbar hütet auf des andern Feld, welches wegen nachbarlicher Freundschaft oder Verwandschaft, viele Jahre nachgesehen wird, ohne daß von der Gegenseite, ein rechtlicher Titel vorhanden ist; nach dreyßig vierzig Jahren wird diese connivirte Hütung, als eine Dienst Gerechtigkeit, ausgelegt, und um deren Auseinandersezung gerichtlich angehalten.

Wann nun die Commißarii, ohne gehörige Untersuchung, so wohl des Locale, als der Gerechtsame, blos darauf dringen, daß die Parteyen sich vergleichen sollen, um nur den Ruhm zu erwerben, einen Vergleich zu Stande gebracht zu haben, so ist eine solche Commißarische Eintheilung, dem mit der Hütung beschwerten Theil, äusserst nachtheilig; und wird solcher endlich durch unabläßige Vorstellung dahin vermogt, einen Vergleich einzugehen, so hat es damit die Bewandniß als mit einer Wunde, welche zu zeitig, und ohne auf den Grund zu sehen geheilet worden, selbige bricht nach einer kurzen Zeit wieder auf, und der Schade wird grösser. Der nachgegebene Interessent, sucht mit Recht die Wiedereinsezung in den vorigen Stand, weil die wahre Lage nicht gehörig eruiret, und die Gerechtsame, welche von einer Seite prätendiret worden, nicht ordnungsmäßig nachgewiesen sind.

Wir gehen nunmehro wieder auf Lautensack zurück, und finden solches von Gemeinheiten befreiet, also daß dessen nutzbare Einrichtung, nach unsern Vorschlägen in Vier binnen und Neun Aussenschläge geschehen kann.

Der Regulirungsplan ist folgender:

Vom Mittag gegen Norden erhalten die Bauren,

a) in dem binnen oder Mist-Felde, ihren Acker in drey Feldern; ein Bauer zu 20 Morgen der Coßäte zu 5 Morgen.

b) In dem Grande werden einem jeden Bauer und Coßäten diese Anzahl Morgen zusammen geleget, und in sechs Theile abgetheilet, um solche nach und nach durch lebendige auch todte Einhägung einzufassen, eine Koppel jährlich mit Buchwaitzen zu besäen, die folgende, mit Rocken, und Viere für Zugvieh auch Fohlen, Vier Jahre liegen zu lassen.

c) Zur Hütung erhalten die Bauern 193 Morgen, welche bey der Separation mit Quastenberg, Lautensack, zugefallen sind. Die Trift dahin aus dem Dorfe, ist 6 Ruthen breit mit Weiden besetzet.

Fünfhundert Drey und Vierzig Morgen werden aus der Lautensackschen Heyde gleichfals den Bauern, zur Hütung angewiesen, wohin die Trift auf dem Dorfe führet.

d) Die Wiesen : △ 8 von 96 Morgen, bekommen die Bauern. Das Wasser aus den durchgehenden Fließe, wird im April zur Benetzung bis den 1ten May angehalten, und wieder nach dem ersten Schnitt im Anfange des Junii Monaths.

An-

Anmerkung.

Bey neuen Anlagen, kann man die Ungleichheit der Bauern, nemlich den Unterschied in bespannte und Coßäten aufheben, in alten Dörfern aber, vermeidet man gerne eine solche Veränderung, weil dadurch die Wirthe ungewiß in ihren prästardis werden. Eben so wenig würde es gut seyn, das Mistfeld der Bauren in vier Schläge zu legen, weil sie den Besatz der milchenden Kühe nicht haben. In dem Grand und Hinter Lande, den Acker eines jeden Bauren zusammen zulegen, solchen in sechs Theile zu vertheilen, wird von einem Jahr zu dem andern nutzbarer werden. Der Bauer wird begieriger, seine privative Koppeln oder Einhägung für des Nachbaren Vieh, sicher zu stellen, Buchweitzen und Rocken darinn aus der Abruhe zu zeugen, die Stoppeln darinn zu nutzen, und nach und nach einige milchende Kühe, daselbst zu unterhalten, wodurch die Haupt Absicht der Anlage erreichet wird.

Die Benetzung der Bauer-Wiesen, 14 Tage vor den 1ten May, und 14 Tage vor Johannis, wird den Graßwuchs verdoppeln, dagegen eine Aufstauung in der Art eines Teiches, sowohl den Wiesen, als dem angrenzenden Acker schädlich ist. Die Abwürdigungs-Tabelle des Herrschaftlichen, auch der Bauern-Aecker und Wiesen, weisen nach, daß die Grundstücke der letzteren in besserer Güte stehen wie diejenigen des Dominii, obwohl die Anzahl, der guten Scheffel und der guten Heu-Fuder sich gleichet, wodurch das Beste der Herrschaft befördert und nicht geschmälert wird. Der Bauer muß nahe belegene gute Grundstücke haben, wann gleich die Anzahl wenig ist.

1) Der Guthsherr beneide nicht den Wohlstand seiner Bauern. Ist bey letzteren die Armuth eingekehret, so wird der Reichthum bey der Herrschaft nicht von Dauer seyn. Ein jedes Gewerbe erfordert Werkzeuge. Will man durch die Ersparung letzterer, Vortheil ziehen, und nicht aus dem Hauptgewerbe selbst, so wird dieses dergestalt geschwächet, daß eine ganz neue Einrichtung, zum Schaden des ganzen nothwendig wird.

2) Der Herrschaftliche binnen oder Mistacker, wird in Vier gleiche Schläge geleget, am Dorfe schmal, und Feldwerts breit.

Aus dem vorhergehenden Fließ, wird eine Wasserleitung Dorfwerts gezogen.

3) Die Wiese Ebbe, worinn die Commun gehoben worden, wird aus dem Fließ vor Maytag und vor Johannis durch Aufstauung benetzet.

4) Zweyhundert Drey und Dreyßig Morgen, welche nach der Separation, aus dem Bruche Damen, übrig geblieben sind, werden zu Wiesen beuhrbaret, zu dem Ende, dem vorbeygehenden Fließ, die Leitung durch das ganze Bruch gegeben wird, bis zu dem Punct des Ablaufes an der Grenze.

5) Auf Zweyhundert Zwey und Dreyßig Morgen Heydland, welche nach der Auseinandersetzung, auf dem Kahlenberge übrig geblieben sind, und auf den Dreyhundert Morgen Grandland, wird ein Vorwerk, oder vielmehr eine Hammel-Schäferey, angeleget, und zwar in der Mitte des Ackers. Wann zuvor 6 Morgen für den Hofplatz, Gärten und Wuhrden, auch 18 Morgen für die

die Wohnungen und Gärten von Sechs-Inßleuten, abgezogen sind. Die übrigen Fünfhundert und Acht Morgen werden in neun Koppeln getheilet, an das Vorwerk angezogen, jede zu Sechs und Funfzig Morgen.

Aus dem Bruche Damen, werden Hundert Morgen Wiesegrund, nach diese neue Anlage geleget.

Ingleichen

werden an den Gehöf sechs Inßlente angesetzet, mit 3 Morgen Garten, und Grabeland, unter diese, wird der Acker in einer jedem, der neun Koppeln zur Bestellung, mit vier Herrschaftlichen Ochsen angewiesen, also daß Ein jeder acht Morgen erhält, um solche zu der Wintersaat, und acht Morgen zu der Sommersaat, Dreyfahrig zu bestellen, mit Herrschaftlichen Dung in der Brache zu befahren, das Getraide davon in der Ernde einzufahren, und im Winter auszudreschen, von welchem Ausdrusch der Inßmann die Hälfte nach Abzug der halben Einsaat, für die Bestellung erhält.

Zwey Kühe werden im Winter in dem Herrschaftlichem Stall, mit den Zugochsen ausgefuttert. Vier Ochsen auf jeden Pflug hält die Herrschaft. Der Inßmann, welchem solche zur Arbeit angewiesen, füttert und wartet selbige.

Den Wagen, Pflug und kleines Ackergeräthe, erhält ein jeder Einlieger zur eisernen Abgabe.

Demselben wird ein Hofbrief ertheilet, daß so lange Er, die ihm zur Bestellung angewiesene Landung, tüchtig bestellet, Ihm die Besitznng nicht genommen werden, sondern daß Er jährlich die Hälfte, des Ertrages in den

Abdrusch genießen soll, solcher verbessert sich auch, durch die Länge der Zeit, und durch die gute Cultur, über die Hälfte, die nach dem Zustand der ersten Besetzung gerechnet.

Die Herrschaft hat bloß die Hälfte des jährlich einzudreschenden Getraides, und den Abnutz von Vierhundert Hammel.

Anmerkung 1.

In neun Koppeln, wird die Mistbrache allein bedünget, mit dem Hürten-Schlag, und dem Dung aus den Schaafstall. In Absicht des ersteren, werden acht Morgen, und in Absicht des letzteren, bey einer gemäßen Winterfütterung, vier Morgen, auf 100 Hammel gerechnet, dadurch ist die Mistbrache jährlich abgedünget. Nun ist noch übrig, der Stall Mist von 24 Ochsen, wann auch die Instleuthe den von ihren beyden Kühen, in ihren Gärten, und Grabländer bringen solten.

Anmerkung 2.

Diese Einrichtung, durch die sechs Instleute, das ganze Vorwerk zu bestellen, wird diejenigen, welche solche folgen, niemahlen gereuen. Die Cultivateurs werden je länger, je ämßiger, auf eine gute Bestellung, weil sie keine Abgaben, aber die halbe Ausbeute haben, sie wohnen fast auf dem Acker, welchen sie begatten müssen. Der Fleißige kann nicht durch den Nachläßigen verkürzet werden, weil die Pläze zur Arbeit und zum Abdrusch vertheilet sind.

Ein solcher Instmann hat eine gute Wohnung, Zween bis-Drey Morgen Garten und Grabeland, kann solche jährlich bedungen, ist frey von Abgaben, je besser er das

Herr-

Herrschaftliche Land bestellet, jemehr bringet seine Hälfte an Körnern. Die Herrschaft geniesset die Hälfte von der Getraide-Aussaat, ohne um die Cultur oder deren Verbesserung unruhig zu seyn. Der Koppelgang hat seine vorgeschriebene Tour; wird solche nicht unterbrochen, sondern genau befolget, so ist dieses ein liegender Fond, welcher zum besten des Eigenthümers durch die Zeit anwächset und zunimmt.

Wolte man auf diese neue Anlage Bauren oder Colonisten ansetzen, so wäre der Anbau der Gebäude der Anfang, welcher nach wenigen Jahren, von dem Project ein Andenken, dabey aber ein Beweiß seyn würde, daß bey Etablissements zuerst, auf den Nahrungsstand gesehen werden muß. Sechs Familien, welche ihr Brodt, und Fortkommen haben, ihre Nachkommen mit Zufriedenheit verbreiten, sind besser als eine dreyfach grössere Anzahl, welche hin und her ziehet.

Die Gebäude auf diesem Vorwerk bestehen:

a) In einer Scheune von 120 Fuß lang, Sechsmahl oder alle 20 Fuß im Giebel durchgebunden, damit ein jeder Instmann, ein Fach von 10 Fuß breit zur Winterung, und ein eben so grosses Fach zur Sommerung hat. Die Diele von 12 Fuß breit, gehet in der Länge des Zimmers, damit die Communication für alle offen, jedoch eine jede Abtheilung verschlossen werden kann.

Die Breite ist überhaupt 36 Fuß, die Höhe 12 Fuß.

b) In einem Schaafstall und Viehhause, von gleicher Länge, Breite, und Höhe, mit einer Diele in der Länge des

Zim-

Zimmers, um daraus, mit der Futterung bequem, zu einer jeden Vieh Sorte kommen zu können.

Beyde Hauptzimmer haben ein mit starken so genanten Garndrath aufgenähetes Strohdach, eine mit Brettern beschlagenen Forst, oder Dachschliessung, und drey Luftzüge, in der Art von Schorsteine, jedoch von Brettern.

c) In einem kleinen Wohnhause von 2 Stuben, 2 Kammern und einer Küche, für den Holzwärter und für den Hammelknecht.

Anmerkung I.

Die Aufnähung des Strohdaches, scheinet lastbar zu seyn, sie ist es aber in der That nicht. Das Strohgebünde, wird auf die Hälfte abgehauen, welcher Abgang in Dung kommt, der andere Theil des Schobes, ist weich und nicht storr, solcher wird an dem Orte mit dem Garn durchgezogen, woselbst der Band von Waiden Zweigen pfleget geleget zu werden, sehr öfters aber sich auflöset, und dem Sturme sowohl als den Krähen das Stroh Preiß giebet. Die sogenannten Kunstdecker auf den Inseln, sind besonders erfahren; wegen der gewohnten starken Seestürme, ein solches ebenes Strohdach zu legen, welches in der Ferne glänzet, so gar von dem Feuer wegen der Festigkeit nicht angegriffen wird, da so bald keine Oefnung und Zug entstehen kann, ohne welchen das Feuer nicht um sich greifet. Der Verschlag der Forsten oder die obere Dachschliessung, pfleget man mit Dachsteinen zu machen. Solches ist lastbar, erschweret das Zimmer, und die Dachsteine gehen auseinander, so daß ein Sturm solche leicht beschädiget. Die angenagelte

gelte Bretter dagegen, welche ihrer Conservation wegen, mit rother Oehlfarbe angestrichen sind, sind leicht, und beschweren nicht, sie schliessen fest an, und können bey einem Ungewitter nicht berühret werden.

Die Luftzüge aus den Dächern von Wirthschafts-Gebäuden, oder vielmehr Viehhäusern, werden mit Nutzen durch einen Brettern Verschlag angebracht. Daß Viehställe in mäßiger Höhe von Zehn - Zwölf Fuß, warm, fest und ohne Zug, dem Vieh so nutzbar sind, als die Hälfte des Futters, solches ist eine bekannte Sache, dagegen sind

Die Ausdünste des Viehes, des Düngers, auch des Futters, welches öfters etwas feucht eingebracht wird, äusserst schädlich, vorzüglich in Schaafställen. Dahero eine reine frische Luft, welche durch die Dachzüge und einem unterwärts in der hohen Wand des Zimmers befestigten Ventil, herein gebracht wird, und durchziehet, allen Arten von Vieh zuträglich ist.

Anmerkung 2.

Wann man die Grösse eines Viehhauses berechnen will, so rechnet man auf einen Ochsen 40 Quadrat Schuhe, auf eine Kuh 30 dito, auf ein Schaaf 6 dito. Dieser Raum mag bebauet werden wie man will, so ist solcher nicht überflüßig aber auch hinreichend, für das veranschlagte Vieh, in dem gegenwärtigen Fall, begreifet der Raum des Zimmers von Einhundert Zwanzig Fuß lang, Sechs und Dreyßig Fuß breit, Viertausend Dreyhundert und Zwanzig Quadrat Schuhe, dagegen der nöthige Platz für Vierhundert Hammel, Vier und Zwanzig Ochsen, Zwölf Kühe, Dreytausend Siebenhundert zwanzig Quadrat Schuhe, der Ueberschuß von

Sechs-

Sechshundert Quadrat Schuhe, wird für die Diehle und Sohlen gerechnet.

d) In Sechs kleine Einlieger Häuser, Vierzig Fuß lang, und Zwanzig Fuß breit für die Instleute.

Oben ist bereits vorgekommen, daß es für die Herrschaft, auch die dienende Bauer zuträglich seyn, wann letztere auf gewisse oder gemeße Hofdienste gesetzet werden. Die sechs lautensackschen Bauren erhalten dahero in den Vier binnen Schlägen, ein jeder sechszehn Morgen 12 Metzen Einfall angewiesen, welche derselbe mit seinen Vieh bearbeiten, mit Herrschaftlichen Dung befahren muß, und von welchen das Getraide abgemähet, eingefahren, im Winter ausgedroschen, auch auf 6 Meilen das Getraide verfahren wird. Die Coßäten leisten Handdienste, in Sommer in den Feld auch Klee Wiesen, im Winter durch Reinigung der Stelle u. dgl. Wann nun für jeden Wirth in allen vier Schlägen die 16 Morgen 12 Metzen Landung abgemessen werden, so bedarf die Herrschaft gar keine Leute, und keine Anspannung aus den Vorwerk weiter halten.

Den Beschluß der lautensackschen Einrichtung nahet die Regulirung der Hölzung.

An den Orten, wo die Hölzung auch zur Hütung dienen muß, ist fast unmöglich eine Regelmäßige Holtz-Wirthschaft einzuführen, man muß sich begnügen, kleine Schonung von einigen hundert Morgen anzulegen, also daß man in 12, 16 Jahren einen jeden Zuschlag, Sechs bis Acht Jahre, nach Beschaffenheit des Grundes, zur Hütung nutzet, darauf zum Holtz Anflug eben so lange Zeit liegen lässet, nach dieser Zeit muß die zur Hütung aufgegebene Schonung, wegen der Dickungen ausgehauen

hauen werden, also daß die geraden und besten Eichen, Fichten und Büchen in geräumiger Entfernung von einander stehen bleiben, damit die Hütung für das Vieh graßreicher wird. Die Schonung muß wehrend der 8-6 Jahr mit einem breiten Wege (Schneese) von 70-160 Fuß beflügelt, diese umgepflüget und abgeegget werden, um die Defraudations Wege, Gänge und Steige sogleich in dem mürben Lande zu erkennen.

Lautensack hat in seiner Heyde 873 Morgen behalten, und 193 Morgen von Quastenberg erhalten, daher jährlich 805 Morgen zu Schonung, und 805 Morgen zur Hütung bleiben.

Wir wollen nunmehro nach geschehener Regulirung des Guthes Lautensack in Betrachtung ziehen,

a) welche Vortheile die Gemeinheits-Aufhebung bewürket hat?

b) wieviel die Kosten der Verbesserung betragen?

c) endlich, wie hoch der künftige Ertrag, gegen den gegenwärtigen, zu stehen kommt?

Erstens, da Busow seinen Acker zusammen hat, so kann selbiges mit dem Vieh nicht mehr auf dem dritten Lautensackschen Schlage hüten.

Zweytens, der Prediger zu Rabunzel, bekommt seine fixirten Scheffel, und Stroh-Schocken-Zahl, dahero derselbe keine Ansprache weiter machen kann, auf die Betriebsamkeit des Lautensackschen Vorwerkes in Bestellung der Wintersaat. Oefters mag solche nicht groß gewesen seyn, weil der Prediger von der Industrie ohne Mühe profitiret hat.

Drittens, bey der Wiese Ebbe, ist die Nachheu gewonnen, und die Freyheit solche unter Wasser zu setzen, woran vorhin das Wüstenfelder Hütungs Recht hinderte.

Viertens, während der gemeinen Hütung, in dem Bruche Damen, konte solches nicht zu Wiesen beurbaret werden. Gegenwärtig hat Lautensack 219 Morgen privative erhalten am Wiese Grund.

Fünftens, ist die grosse Lautensacksche Heyde, nach Abtretung von Einhundert Fünf und Zwanzig Morgen, nunmehro zur alleinigen Disposition, der Lautensackschen Herrschaft, welcher Vortheil von großen Nutzen ist, anstat während der Gemeinheit mit Trebschen, für dessen Conservation, besonders auf den Anwuchs des jungen Holzes, nicht grosser Bedacht genommen ward.

Sechstens, sind die Einhundert Drey und Neunzig Morgen aus der Quastenberger Heyde so gut, wie neu acquiriret. Das Lautensacksche Dominium, kann sich nunmehro zu Schlägen und Holtz Schonungen anlegen, anstat vorhero Quastenberg so wohl wie Trebschen, ehe den Ruin der Waldungen, als zu deren Aufnahme beytrugen.

Siebentens, war die Abtrift der Gabelunkschen Schäfrey, in Beurbarung des Heydelandes, im Wege, wann gleich der Hürten Stall dieser Schaafe, das Lautensacksche Vorwerk, für die Sommerhütung entschädiget hat. Nunmehro sind Zweyhundert Zwey und Siebenzig Morgen, von dem Kohlenberge, so gut wie gewonnen.

Achtens, ist die Auseinandersetzung, mit den Bauern, die darauf frey gewordene Eintheilung des Mist-Feldes, in vier Felder, und Anlegung einer Molkrey

von 50 Kühen, die Anlegung eines neuen Vorwerkes, auf 532 Morgen, und dessen Vertheilung in 9 Koppeln, die Einrichtung der Bauren, auf gewisse Dienste, und die Abstellung sämtlicher Wirthschafts-Kosten, auf beyden Vorwerkern, sind gewiß wichtige Verbesserungen und Vortheile, der aufgehobenen Gemeinheit.

Betreffend die Kosten der Verbesserungen, so bestehen solche nach einem gemachten Ueberschlage, in Viertausend Zweyhundert Vier und Vierzig Reichsthaler, als:

a) In dem Bau der neuen Vorwerks-Gebäude.

b) Der Sechs kleinen Häuser.

c) In Aufbrechung der 232 Morgen Heyde landes.

d) In Ausradung der 219 Morgen aus dem Bruche Damen.

e) In dem Besatz von 50 Kühen, und

f) 400 Schaafen auf dem neuen Vorwerk.

g) In Anschaffung Einhundert Scheffel Saat Rocken, und Einhundert Scheffel Haber.

Diese Meliorations-Gelder werden zum Theil, aus den verkauften großen Eichen genommen, welche auf dem vermengt gewesenen Busowschen Acker stehen, zweytausend vierhundert Reichsthaler nach der Förster Taxe am Werth. Zweytausend Reichsthaler werden aus der Meliorations-Caße erbeten.

Der Anschlag von dem künftigen Ertrage, kann in den ersten Jahren, nur mäßig ausfallen, weil besonders die Grand und Hinter-Aecker, auf dem neuen Vorwerck, so

so wenig in Ruhe als Düng stehen. Nach Acht und neun Jahren aber, wann die vier Mist-Felder zweymahl der Reihe nach gedünget sind, auch die neun Außen-Koppeln gleichfals einmahl Düng, und vierjährige Ruhe genoßen, wird man mit Gewißheit Ein Korn mehr in dem Abdrusch von allen Getraide-Sorten rechnen können. Gegenwärtig ist der Rocken und die Gerste in dem Mist-Felde halb zum fünften und halb zum vierten Korn gerechnet. Auf dem Vorwerck der Rocken halb zum vierten halb zum dritten Korn mit dem Haber. Die milchenden Kühe zu fünf Thaler, das Hundert Schaafe zu sechszehn Reichsthaler, der Handdienst von den vier Coßäten à Tag zwey Groschen, nach welchen Sätzen, der neue Ertrag Eintausend achtzig Reichsthaler zu stehen kommt. Der bisherige Pacht ist gewesen fünf hundert Reichsthaler. Dahero die Verbeßerung das gedoppelte Quantum beträget, wann auch vierzig Reichsthaler Canon, für zweytausend Reichsthaler Meliorations-Gelder abgezogen werden.

Wird der Guths-Herr die neue Feld-Ordnung ohne Abänderung erhalten, seine Heyde durch Zuschläge und Schonungen, in Aufnahme bringen, letztere wann solche nach sechs-acht-zehn Jahren zur Hütung aufgegeben worden, von unnützen Anwuchse der jungen Eichen Buchen und Fichten, gehörig reinigen laßen, so wird sein Guth, von einem Jahr zu dem andern sich verbeßern, ohne daß er dazu etwas beytragen darf.

C.

Würdigungs-Tabelle,

derer

Aecker und Wiesen,

welche

die Herrschaft zu Lautensack

an

die Bauren bey der Separation abtrit.

Von denen Herrschaftlichen Aeckern und Wie-

No.	Namen der Felder.	In binnen Acker.	Bonite	Gute Schefl.	
		Morgen	Metzen Einfall	Schfl.	Mtz.
1)	im Ersten Felde	66	18	59	8
2)	im Zweyten Felde	68	20	68	,
3)	im Dritten Felde	70	18	63	,
	Summa	204	,	190	8

Berechnung,

Von denen Herrschaftlichen Aeckern und Wiesen, wie selbige bonitiret.

No.	Namen der Felder.	In binnen Acker.	Bonite	Gute Schefl.		im Grand Land.	Bonite	Gute Scheffel		Wiesen		
		Morgen	Metzen Einfall	Schfl.	Mtz.	Morgen	Metzen Einfall	Schfl.	Mtz.	Morgen	bonitirte W.	Gute zweyspännige Fuder
1)	im Ersten Felde	66	18	59	8	38	10	19	,	15	100	27
2)	im Zweyten Felde	68	20	68	,	40	10	20	,	8	90	16
3)	im Dritten Felde	70	18	63	,	39	10	19	10	6	100	$10\frac{1}{3}$
	Summa	204	,	190	8	117	,	58	10	29	,	$53\frac{1}{3}$

Remarque

Die Herrschaft gewinnet zwar an Morg.
a) in dem binnen Felde 37 Morg.
b) in dem Grande — 43 —
c) in den Wiesen — 5 —

85 Morg.

Weil die Taxatores wegen der Güte des Grundes mehrere Metzen Einfall auf einen guten Scheffel Aussaat, und weniger quadrat Ruthen, auf ein zweyspännig Fuder Heu gerechnet. Die Unitet der guten Scheffel und Heu-Fuder gleichet sich aber. Die Herrschaft wird den Grund bald verbeßern.

No.
1)
2)
3)

D.

Würdigungs-Tabelle,

derer

Aecker und Wiesen,

welche

die Bauren zu Lautensack

an

die Herrschaft beyder Separation abtreten.

Von den Bauer-Aeckern und Wiesen,

No.	Namen derer Bauren	In binnen Felde	Bonite	Gute Scheffel	
		Morgen	Metzen Einfall	Schfl.	Mtz.
1)	Metag	36	16	28	15
2)	Noack	35	14	27	,
3)	Sabat	38	15	28	10
4)	Griehe	38	13	25	12
5)	Baltzer	33	14	26	,
6)	Homann	35	16	28	,
	Coßäthen				
7)	Kosell	8	16	6	6
8)	Leban	7	15	5	5
9)	Hollasch	11	15	8	5
10)	Tempell	10	15	7	,
	Summa	251	,	190	8

Berechnung,

Von den Bauer-Aeckern und Wiesen, wie selbige bonitiret seyn.

No.	Namen derer Bauren	In binnen Felde	Bonite	Gute Scheffel		Im Grand Land	Bonite	Gute Schfl.		Wiesen		
		Morgen	Metzen Einfall	Schfl.	Mtz.	Morg.	Metzen Einfall	Schfl.	Mtz.	Morgen	bonitirte W.	zweyspännige Fuder
1)	„ Metag „ „	36	16	28	15	25	7	10	„	5	130	$7\frac{1}{4}$
2)	„ Noack „ „	35	14	27	„	27	8	10	„	3	110	$5\frac{3}{4}$
3)	„ Sabat „ „	38	15	28	10	23	8	9	4	3	150	3
4)	„ Griehe „ „	38	13	25	12	22	7	5	7	4	125	6
5)	„ Baltzer „ „	33	14	26	„	20	7	6	„	5	140	$8\frac{1}{2}$
6)	„ Homann „ „	35	16	28	„	29	8	12	„	6	100	$10\frac{2}{7}$
	Coßäthen											
7)	„ Kosell „ „	8	16	6	6	4	8	1	10	2	195	$3\frac{1}{4}$
8)	„ Leban „ „	7	15	5	5	3	9	1	7	3	130	$4\frac{1}{4}$
9)	„ Hollasch „ „	11	15	8	5	3	7	1	15	2	140	$2\frac{1}{4}$
10)	„ Tempell „ „	10	15	7	„	4	7	1	10	1	90	2
	Summa	251	„	190	8	160		58	10	34	„	$53\frac{1}{2}$

Tabelle IX. in neun Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1783.	Mist Brache	Sommrung	Rocken	Mager Brache	Hütung	Hütung	Hütung	Sommrung	Rocken
1784.	Rocken	Mist Brache	Sommrung	Rocken	Mager Brache	Hütung	Hütung	Hütung	Sommrung
1785.	Sommrung	Rocken	Mist Brache	Sommrung	Rocken	Mager Brache	Hütung	Hütung	Hütung
1786.	Hütung	Sommrung	Rocken	Mist Brache	Sommrung	Rocken	Mager Brache	Hütung	Hütung
1787.	Hütung	Hütung	Sommrung	Rocken	Mist Brache	Sommrung	Rocken	Mager Brache	Hütung
1788.	Hütung	Hütung	Hütung	Sommrung	Rocken	Mist Brache	Sommrung	Rocken	Mager Brache
1789.	Mager Brache	Hütung	Hütung	Hütung	Sommrung	Rocken	Mist Brache	Sommrung	Rocken
1790.	Rocken	Mager Brache	Hütung	Hütung	Hütung	Sommrung	Rocken	Mist Brache	Sommrung
1791.	Sommrung	Rocken.	Mager Brache	Hütung	Hütung	Hütung	Sommrung	Rocken	Mist Brache
1792.	Mist Brache	Sommrung	Rocken	Mager Brache	Hütung	Hütung	Hütung	Sommrung	Rocken

Tabelle X. In zehn Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1783.	Mist Brache	Rocken	Gerste	Erbsen	Hütung	Hütung	Hütung	Mager Brache	Rocken	Gerste.
1784.	Rocken	Gerste	Erbsen	Hütung	Hütung	Hütung	Mager Brache	Rocken	Gerste	Mist Brache
1785.	Gerste.	Erbsen	Hütung	Hütung	Hütung	Mager Brache	Rocken	Gerste	Mist Brache	Rocken
1786.	Erbsen	Hütung	Hütung	Hütung	Mager Brache	Rocken	Gerste	Mist Brache	Rocken	Gerste
1787.	Hütung	Hütung	Hütnug	Mager Brache	Rocken	Gerste	Mist Brache	Rocken	Gerste	Erbsen
1788.	Hütung	Hütung	Mager Brache	Rocken	Gerste	Mist Brache	Rocken	Gerste	Erbsen	Hütung
1789	Hütung	Mager Brache	Rocken	Gerste	Mist Brache	Rocken	Gerste	Erbsen	Hütung	Hütung
1790.	Mager Brache	Rocken	Gerste	Mist Brache	Rocken	Gerste	Erbsen.	Hütung	Hütung	Hütung
1791.	Rocken	Gerste	Mist Brache	Rocken	Gerste	Erbsen	Hütung	Hütung	Hütung	Mager Brache
1792.	Gerste	Mist Brache	Rocken	Gerste	Erbsen	Hütung	Hütung	Hütung	Mager Brache	Rocken
1793.	Mist Brache	Rocken	Gerste	Erbsen	Hütung	Hütung	Hütung	Mager Brache	Rocken	Gerste

Tabelle XI. In Eilf Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1783.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.
1784.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.
1785.	Gerste.	Erbsen	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.
1786.	Erbsen	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.
1787.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.
1788.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.
1789.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.
1790.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.
1791.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.
1792.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache
1793.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.
1794.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.

Tabelle XII. In zwölf Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1783.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.
1784.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.
1785.	Gerste.	Erbsen	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.	Rocken.
1786.	Erbsen	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.
1787.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.
1788.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.
1789.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung	Hütung.
1790.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.
1791.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.
1792.	Rocken.	Gerste.	Haber.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager. Brache.
1793.	Gerste.	Haber	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache	Rocken.
1794.	Haber	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.
1795.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Erbsen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Haber.

Tabelle XIII. In dreyzehen Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13
1783.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache,	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.
1784.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager. Brache.
1785.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache	Rocken.
1786.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.
1787.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.
1788.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.
1789.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.
1790.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.
1791.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.
1792.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.
1793.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütug.
1794.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.
1795.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung	Hütung.	Hütung.
1796.	Mager Brache.	Rocken.	Gerste.	Brache.	Rocken.	Gerste.	Mist Brache.	Rocken.	Gerste.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.

Tabelle XIV. In vierzehen Koppeln.

Jahrgang	No. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14
1783.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache,	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.
1784.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.
1785.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager. Brache.	Rocken.
1786.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache	Rocken.	Gerſte.
1787.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.
1788.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.
1789.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.
1790.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.
1791.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken
1792.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte
1793.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.
1794.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.
1795.	Hütung.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.
1796.	Hütung.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.
1797.	Mager Brache.	Rocken.	Gerſte.	Brache.	Rocken.	Gerſte.	Miſt Brache.	Rocken.	Gerſte.	Erbſen.	Hütung.	Hütung.	Hütung.	Hütung.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorschlag zur Einrichtung der Hinter-Pommerschen Land-Güther nach aufgehobner Gemeinheit, in Vier Schlägen, zur verhältnismäßigen Verbesserung der Vieh-Zucht gegen den Acker-Bau, als den Grund der Bevö lckerung des platten Landes Mit 2 Kupfer Tafeln

Berlin 1782

Oecon. 1814
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10299522-1
VD18 11931930